

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 23. November 2020
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Alt, Renata (FDP)	12, 40, 87, 88	Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	97
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18, 19	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	110
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13, 14, 20	Holm, Leif-Erik (AfD)	46
Beeck, Jens (FDP)	76	Houben, Reinhard (FDP)	47, 48, 49
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	41	Huber, Johannes (AfD)	36, 78
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	64	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	98, 99
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	34	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	24
Brandt, Michel (DIE LINKE.)	65	Jensen, Gyde (FDP)	37
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35, 68	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38, 71
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	42	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	79
Cotar, Joana (AfD)	1	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50, 90
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	21	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	80
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	69, 70	Komning, Enrico (AfD)	2, 3, 4, 5
Fricke, Otto (FDP)	22, 89	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	15, 81
Friesen, Anton, Dr. (AfD)	43	Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	82
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	103	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	91
Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44	Kubicki, Wolfgang (FDP)	6
Hacker, Thomas (FDP)	109	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25, 51
Helling-Plahr, Katrin (FDP)	77	Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	66
Herrmann, Lars (fraktionslos)	23	Kuhle, Konstantin (FDP)	26, 27
Hessel, Katja (FDP)	45		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Lay, Caren (DIE LINKE.)	52, 92	Skudelny, Judith (FDP)	100, 101
Lechte, Ulrich (FDP)	111	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	63
Link, Michael Georg (FDP)	112	Storch, Beatrix von (AfD)	8, 9
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	53, 54	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	10, 11
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16, 67	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	105, 106
Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55	Suding, Katja (FDP)	83, 107
Oehme, Ulrich (AfD)	28, 39	Teuteberg, Linda (FDP)	33
Pasemann, Frank (AfD)	29	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	56
Perli, Victor (DIE LINKE.)	30	Ullrich, Gerald (FDP)	57, 58
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	31, 32	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	59, 60
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	72, 73, 74	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	75
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	93	Wagner, Daniela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	102
Protschka, Stephan (AfD)	7	Weeser, Sandra (FDP)	61, 84, 108
Sattelberger, Thomas, Dr. h. c. (FDP)	104	Wiehle, Wolfgang (AfD)	96
Schäffler, Frank (FDP)	94, 95	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	85, 86
Schauws, Uille (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	62		
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes			
Cotar, Joana (AfD)	1	Perli, Victor (DIE LINKE.)	18
Komning, Enrico (AfD)	1, 2	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	19
Kubicki, Wolfgang (FDP)	2	Teuteberg, Linda (FDP)	20
Protschka, Stephan (AfD)	3	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Storch, Beatrix von (AfD)	3, 4	Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	21
Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	4, 5	Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Huber, Johannes (AfD)	22
Alt, Renata (FDP)	5	Jensen, Gyde (FDP)	23
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6, 7	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	8	Oehme, Ulrich (AfD)	24
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9	Alt, Renata (FDP)	24
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat		Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	25
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10, 11	Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	26
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12	Friesen, Anton, Dr. (AfD)	27
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	12	Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	27
Fricke, Otto (FDP)	13	Hessel, Katja (FDP)	28
Herrmann, Lars (fraktionslos)	14	Holm, Leif-Erik (AfD)	28
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	15	Houben, Reinhard (FDP)	29, 30
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31
Kuhle, Konstantin (FDP)	16, 17	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31
Oehme, Ulrich (AfD)	17	Lay, Caren (DIE LINKE.)	32
Pasemann, Frank (AfD)	18	Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	33, 34
		Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34
		Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
Ullrich, Gerald (FDP)	36, 37	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	38, 39	Helling-Plahr, Katrin (FDP)
Weeser, Sandra (FDP)	39	Huber, Johannes (AfD)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz		Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)
Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	40	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	41	Suding, Katja (FDP)
Brandt, Michel (DIE LINKE.)	43	Weeser, Sandra (FDP)
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Alt, Renata (FDP)
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	47	Fricke, Otto (FDP)
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	47, 48	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	49, 50	Lay, Caren (DIE LINKE.)
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	50	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Schäffler, Frank (FDP)
Beeck, Jens (FDP)	55	Wiehle, Wolfgang (AfD)
		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
		Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
		Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
		Skudelný, Judith (FDP)
		Wagner, Daniela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	76	Hacker, Thomas (FDP)	80
Sattelberger, Thomas, Dr. h. c. (FDP)	77	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	81
Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	77, 78	Lechte, Ulrich (FDP)	81
Suding, Katja (FDP)	79	Link, Michael Georg (FDP)	82
Weeser, Sandra (FDP)	79		

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- Wie viele Budgetmittel sind für die Werbemaßnahme #besonderehelden der Bundesregierung veranschlagt, und welche Dienstleister wurden für die Umsetzung herangezogen (bitte nach Dienstleister und Auftragsvolumen auflisten; <https://twitter.com/RegSprecher/status/1327891588056559616>)?

Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert vom 23. November 2020

Abschließende Aussagen zu den Mitteln können erst gemacht werden, wenn das Projekt abgerechnet ist. Die Videos sind für das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung von Florida Entertainment GmbH im Auftrag der Rahmenvertragsagentur Hirschen Group GmbH produziert worden.

2. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Wie hoch waren die Kosten für die Produktion der von der Bundesregierung unter dem Hashtag #besonderehelden veröffentlichten Videos?

Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert vom 24. November 2020

Abschließende Aussagen zu den Produktionskosten können erst gemacht werden, wenn das Projekt abgerechnet ist.

3. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Wie hoch ist das Budget, das die Bundesregierung für die Kosten der Veröffentlichung dieser Videos veranschlagt?

Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert vom 24. November 2020

Die Kosten für die Veröffentlichung der Videos hängen von variablen Faktoren ab, z. B. den ausgespielten Sendeplätzen und eingeräumten Rabatten. Abschließende Aussagen zu den Mitteln können daher erst gemacht werden, wenn das Projekt abgerechnet ist.

4. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Aus welchem Haushaltstitel werden die Gesamtkosten für die Videos bestritten?

**Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert
vom 24. November 2020**

Die Gesamtkosten werden aus dem Haushaltstitel 542 03 „Ressortübergreifende Kommunikation und Koordinierung“ des Kapitels 0432 bestritten.

5. Abgeordneter **Enrico Komning** (AfD) Welche Firmen waren an der Produktion der unter dem Hashtag #besonderehelden veröffentlichten Videos beteiligt?

**Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert
vom 25. November 2020**

Die Videos sind für das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung von Florida Entertainment GmbH im Auftrag der Rahmenvertragsagentur Hirschen Group GmbH produziert worden.

6. Abgeordneter **Wolfgang Kubicki** (FDP) Unter wessen fachlicher Beteiligung innerhalb und außerhalb der Bundesregierung wurde der Beschlussvorschlag des Bundeskanzleramtes vom 15. November 2020 für die Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 16. November 2020 erstellt, und welche bzw. wessen externe(n) fachliche(n) und/oder wissenschaftliche(n) Bewertungen waren Grundlage für die Erstellung des Vorschlags?

**Antwort des Staatsministers bei der Bundeskanzlerin
Dr. Hendrik Hoppenstedt
vom 25. November 2020**

Den Entscheidungen der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Pandemiebewältigung liegen neben der jeweiligen Datenlage zur epidemiologischen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse über das Infektionsgeschehen zugrunde. Informationen zum nationalen Infektionsgeschehen sind den täglichen Situationsberichten des Robert Koch-Instituts zu entnehmen. In die Risikobewertung gehen zudem der jeweils verfügbare aktuelle Kenntnisstand zur internationalen Situation und die Verfügbarkeit von Schutzmaßnahmen und zur Versorgungssituation ein. Die Anzahl von stationär, intensivmedizinisch versorgten bzw. beatmungspflichtigen COVID-19-Fällen sowie die Belegungssituation und Verfügbarkeit von Intensivbetten werden im DIVI-Intensivregister abgebildet. Im Hinblick auf die Kapazitäten für die Durchführung von Infektionsschutzmaßnahmen im öffentlichen Gesundheitsdienst geben die im Robert Koch-Institut erfassten Überlastungsanzeigen der Gesundheitsämter Aufschluss. Entsprechende Erkenntnisse werden innerhalb der Bundesregierung u. a. im Rahmen eines täglichen Lagebildes sowie im Krisenstab ausgetauscht.

Darüber hinaus berät sich die Bundesregierung seit Beginn der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 kontinuierlich und fortlaufend im Austausch mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verschiedener Disziplinen, u. a. der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina. Zudem fördert und begleitet die Bundesregierung im Hinblick auf die Pandemie aufmerksam die aktuelle Studienlage. Auch die epidemiologischen Bulletins des Robert Koch-Instituts liefern wichtige Erkenntnisse.

7. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Wie hoch waren die Gesamtkosten für die Videos „#besonderehelden – Zusammen gegen Corona“ (www.bundesregierung.de/bregde/themen/coronavirus/besonderehelden-1-1811518)?

**Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert
vom 24. November 2020**

Abschließende Aussagen zu den Gesamtkosten können erst gemacht werden, wenn das Projekt abgerechnet ist.

8. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der mit Kosten von 1,2 Mio. Euro veranschlagten Werbekampagne der EU „Bundesweite Kommunikationskampagnen der Europäischen Kommission in Deutschland auf Werbeflächen auf den Grundstücken und unter der Kontrolle der Deutschen Bahn AG“ mit dem Ziel, „den Prozentsatz der Menschen mit einer positiveren Meinung zur Europäischen Union zu erhöhen und ein besseres Wissen und Bewusstsein über die Auswirkungen der EU auf ihr tägliches Leben und die Zukunft ihrer Bürger zu schaffen“ (vgl. <https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:534176-2020:TEXT:EN:HTML&tabId=1>), und welche vergleichbaren Image-Kampagnen für die Europäische Union plant die Bundesregierung oder fördert sie bereits (wenn ja, Aufzählung mit Projekt, Haushaltstitel und Kostenrahmen)?

**Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert
vom 23. November 2020**

Die konkreten Inhalte der in der Frage angesprochenen Maßnahme der EU sind der Bundesregierung bisher nicht bekannt. Ohne diese Kenntnis kann auch der für die Beantwortung des zweiten Frageteils erforderliche Vergleich nicht durchgeführt werden.

9. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Auf welche Summe belaufen sich die Kosten der Kampagne „Zusammen gegen Corona #besonderehelden“ (vgl. www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/besonderehelden-3-1811534), und waren in der Kampagne und Herstellung der Werbespots externe Berater involviert (wenn ja, bitte mit jeweiligem Kostenpunkt aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert
vom 25. November 2020**

Abschließende Aussagen zu den Gesamtkosten können erst gemacht werden, wenn das Projekt abgerechnet ist. Externe Berater waren nicht involviert; die Videos sind für das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung von Florida Entertainment GmbH im Auftrag der Rahmenvertragsagentur Hirschen Group GmbH produziert worden.

10. Abgeordneter **Friedrich Straetmanns** (DIE LINKE.) Wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung mit einer Beschlussfassung bezüglich der Neugestaltung der Gedenkstätte „Stalag 326“ in Schloß Holte-Stukenbrock zu rechnen, und wie ist die Expertenkommission besetzt, die die entsprechende Entscheidung trifft?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters
vom 26. November 2020**

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) fördert Projekte zu Erinnerungsorten zur NS-Terrorherrschaft und zum SED-Unrecht auf der Grundlage der Gedenkstättenkonzeption des Bundes. Bei den Entscheidungen über die Projektförderungen wird die BKM von einem Expertengremium beraten. Gemäß der Gedenkstättenkonzeption gehören dem Expertengremium mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter die folgenden Institutionen an: das Deutsche Historische Museum, die Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, die Bundeszentrale für politische Bildung, die Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, das Gedenkstättenreferat der Stiftung Topographie des Terrors, das Institut für Zeitgeschichte, das Zentrum für Zeithistorische Forschung, die universitäre Forschung mit je einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler mit Forschungsschwerpunkt in der NS-Geschichte und der deutschen Zeitgeschichte nach 1945, die Arbeitsgemeinschaft der KZ-Gedenkstätten der Bundesrepublik Deutschland, die Arbeitsgemeinschaft Gedenkstätten zur Diktatur in SBZ und DDR und die Länder. Das Expertengremium tagt einmal jährlich und befasst sich mit den bis zu einer bestimmten Frist eingegangenen Projektanträgen.

Das Gesamtprojekt des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe zur Weiterentwicklung der Gedenkstätte Stalag 326 in Schloß Holte-Stukenbrock überschreitet mit einem Gesamtvolumen von 59,28 Mio. Euro brutto den finanziellen Rahmen der Fördermöglichkeiten nach der Ge-

denkstättenkonzeption deutlich. Eine Förderung auf dieser Grundlage ist daher nicht möglich. Das Expertengremium hat sich bei der diesjährigen Sitzung im Oktober 2020 dennoch mit dem Gesamtprojekt befasst. Es begrüßt eine Weiterentwicklung der Gedenkstätte Stalag 326 im Sinne des vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe vorgelegten Gesamtprojekts. Das Expertengremium hat dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe diese Einschätzung mitgeteilt.

11. Abgeordneter
**Friedrich
Straetmanns**
(DIE LINKE.)
- Auf welche Höhe wird sich die jährliche Förderung durch den Bund belaufen, wenn ein entsprechender Beschluss zur Neugestaltung der Gedenkstätte „Stalag 326“ in Schloß Holte-Stukenbrock erfolgt?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters
vom 26. November 2020**

Eine jährliche Förderung der Gedenkstätte Stalag 326 durch mich ist nicht geplant. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Finanzen**

12. Abgeordnete
Renata Alt
(FDP)
- Wie viele der von der Bundesregierung in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/23454 als entbehrlich eingestuften und noch nicht veräußerten 43 Liegenschaften im Regierungsbezirk Stuttgart werden als für den Wohnungsbau geeignet bewertet, und welche Kriterien zieht die Bundesregierung für diese Bewertung heran (bitte nach Landkreis und Art des Grundstücks aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn
vom 25. November 2020**

Nach Einschätzung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) sind von den in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/23454 genannten 49 als entbehrlich eingestuften Liegenschaften im Regierungsbezirk Stuttgart grundsätzlich neun für den Wohnungsbau geeignet.

Diese verteilen sich auf die Landkreise wie nachfolgend dargestellt.

Landkreis	Art des Grundstücks
Esslingen	1 bebautes Grundstück
Heilbronn	2 bebaute Grundstücke
Main-Tauber-Kreis	1 bebautes Grundstück
Ludwigsburg	1 bebautes Grundstück
Stuttgart	1 bebautes Grundstück 1 bebautes Grundstück mit Freifläche 1 unbebautes Grundstück
Ostalbkreis	1 bebautes Grundstück

Acht der vorgenannten Liegenschaften sind danach für Erweiterungen und Ausbauten im bereits vorhandenen Bestand für Wohnzwecke geeignet. Eine weitere Liegenschaft in Stuttgart wird heute als Kleingartenanlage genutzt. Hier wird es planungsrechtlich schwierig werden, Bauland zu schaffen. Langfristig könnte sich diese Fläche aber für eine Neubebauung durch Dritte eignen.

Ob die für den Bund entbehrlichen Grundstücke für den Wohnungsbau infrage kommen, hängt von den tatsächlichen Eigenschaften der Grundstücke ab (z. B. Größe, Lage, Zuschnitt), vor allem aber von den Vorstellungen der Belegenheitskommunen als Träger der Planungshoheit.

13. Abgeordneter **Dr. Danyal Bayaz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Hat die Sonderermittlung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu Mitarbeitergeschäften in Bezug auf die Wirecard AG, vor dem Hintergrund, dass ein Insidergeschäft nach Artikel 8 Absatz 1 der Marktmissbrauchsverordnung (MMVO) dann vorliegt, wenn jemand Finanzinstrumente kauft oder verkauft und hierbei eine Insiderinformation nutzt und daher nach meiner Ansicht ohne die Feststellung, ob Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine „Short“- oder eine „Long“-Positionierung eingegangen sind, überhaupt nicht beurteilt werden kann, ob eine Order ein Insidergeschäft darstellen könnte, Informationen über die Positionierung von BaFin-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf die Wirecard-Aktie oder auf derivative Finanzinstrumente, deren Basiswert die Wirecard-Aktie ist, hervorgebracht (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/24201), oder liegen der BaFin Informationen vor, aus welchen die Positionierung der Mitarbeiter in der Vergangenheit abgeleitet werden könnte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 24. November 2020

Ein Insidergeschäft liegt gemäß Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 der Marktmissbrauchsverordnung (MMVO) vor, wenn jemand Finanzinstrumente unter Nutzung einer Insiderinformation für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt erwirbt oder veräußert. Dass ein Vermögensvorteil aus dem Geschäft gezogen oder angestrebt wird, ist für die Ein-

ordnung als Insidergeschäft ebenso irrelevant wie die Frage, ob mit dem Geschäft eine Short- oder eine Long-Position eingegangen wird. Deshalb wird im Rahmen des regulären Kontrollverfahrens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß § 28 des Wertpapierhandelsgesetzes zunächst geprüft, ob bei dem/der handelnden Beschäftigten für das zu prüfende Geschäft bestimmungsgemäße Kenntnisse vorliegen oder Vorgelegen haben könnten. Hierfür ist die Art des Finanzinstruments oder die Position unerheblich. Diese weitergehenden Informationen dürfen auch zunächst nicht gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) erhoben werden (bis Inkrafttreten der DSGVO am 25. Mai 2018 ergab sich dies aus § 3a des Bundesdatenschutzgesetzes a. F.), da die Informationserhebung sich auf den Zweck des Kontrollvorgangs beschränken muss. Ergeben sich im Zuge der weiteren Überprüfung konkrete Anhaltspunkte dafür, dass bestimmungsgemäße Kenntnisse vorgelegen haben und genutzt worden sein könnten, so erhebt die BaFin weitere Informationen, etwa zur Art und Ausgestaltung des Finanzinstruments, zu gehandelten Stückzahlen und Volumina oder zur Position, die erforderlich sind, um den Sachverhalt aufzuklären. So geht die BaFin auch bei der derzeit laufenden Sonderauswertung zu Eigengeschäften ihrer Beschäftigten mit Bezug zur Wirecard AG vor. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/24130 verwiesen.

14. Abgeordneter **Dr. Danyal Bayaz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wann gab es konkrete Hinweise oder Anfragen bei Bundesbehörden, die die Abwicklung von Zahlungen über die Wirecard Bank AG für Online-Wettanbieter wie Tipico Co. Ltd. oder Centurion Bet (vgl. www.ft.com/content/b3eb9a37-ed8a-4218-9064-685b181740f0; www.wdr.de/mediathek/video/sendungen/sport-inside/video-lizenznehmer-von-sportwettenanbieter-tipico-unter-geldwaesche-verdacht-100.html) thematisierten, und welche Bundesbehörden haben sich diesbezüglich an zuständige Stellen im Ausland gewandt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 24. November 2020

Soweit in der zur Beantwortung der Frage zur Verfügung stehenden Zeit eine Abfrage unter Bundesbehörden möglich war, liegen folgende Erkenntnisse vor:

Von Hinweisen auf Zahlungen, die über die Wirecard Bank AG für Online-Wettanbieter wie Tipico oder Centurion Bet abgewickelt wurden, erhielt die BaFin in unregelmäßigen Abständen Kenntnis. Die BaFin ging diesen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach; hieraus ergaben sich nicht die erforderlichen tatbestandlichen Voraussetzungen für aufsichtliche Maßnahmen. Auch wurden in diesem Zusammenhang keine Verstöße der Wirecard Bank AG gegen geldwäscherechtliche Pflichten festgestellt. Mit Blick auf die Abwicklung von Zahlungen für Online-Wettanbieter über die Wirecard Bank AG stand die BaFin nicht im Austausch mit ausländischen Stellen. Die BaFin steht allerdings im Austausch mit den zuständigen Glücksspielregulierungsbehörden sowie mit Strafver-

folgungsbehörden. Ob die zuständigen Glücksspielregulierungsbehörden und Strafverfolgungsbehörden mit ausländischen Stellen im Austausch standen, ist der BaFin nicht bekannt.

Für die Zuständigkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) kommt eine Beantwortung der konkreten Fragestellung vor dem Hintergrund der laufenden Ermittlungen zur Wirecard AG nicht in Betracht.

Im Bundeskriminalamt sind bezüglich der Abwicklung von Zahlungen über die Wirecard Bank AG für Online-Wettanbieter wie Tipico oder Centurion Bet weder Hinweise noch Anfragen eingegangen. Folglich fand keine Kontaktaufnahme mit zuständigen Stellen im Ausland statt.

15. Abgeordneter **Dr. Rainer Kraft** (AfD) Plant die Bundesregierung einen weiteren Kinderbonus zur Minderung existenzieller Sorgen von Familien, und wenn nicht, warum nicht (www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/finanzielle-unterstuetzung/faq-kinderbonus)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 20. November 2020

Auf Vorschlag der Bundesregierung haben Bundestag und Bundesrat am 29. Juni 2020 mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz die Einführung eines einmaligen Kinderbonus für das Jahr 2020 in Höhe von 300 Euro pro Kind beschlossen. Der Kinderbonus ist wesentlicher Bestandteil des Konjunkturprogramms. Er entlastet die Familien und hilft gleichzeitig, die Konjunktur anzukurbeln. Die Auszahlung des Kinderbonus ist noch nicht abgeschlossen, da z. B. auch Kinder begünstigt sind, die erst im Dezember 2020 geboren werden.

Die Bundesregierung plant derzeit nicht, dem Gesetzgeber die Einführung eines weiteren Kinderbonus vorzuschlagen.

16. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Arbeitgeberprüfungen hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) nach Kenntnis der Bundesregierung in diesem Kalenderjahr bislang durchgeführt, und wie viele Fälle von illegaler Beschäftigung oder Schwarzarbeit wurden dabei aufgedeckt (bitte Zahlen jeweils für die Gesamtwirtschaft sowie in der Baubranche und Gebäudereinigung und jeweils mit Vergleichszahlen aus dem entsprechenden Vorjahreszeitraum angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 26. November 2020

Auch während der aktuellen COVID-19-Pandemie wurde sichergestellt, dass die Arbeitsfähigkeit der FKS erhalten bleibt, ohne den gesundheitlichen Schutz von Beschäftigten außer Acht zu lassen. Die FKS führte daher unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen weiterhin risikoorientierte Außenprüfungen durch. Dennoch beeinflusst beispiels-

weise der erhöhte Aufwand zum Schutz der Beschäftigten und Personalausfälle auf Grund von Quarantänemaßnahmen die Aufgabenwahrnehmung der FKS. Daher ist auch ein Vergleich der diesjährigen Zahlen mit denen des vergangenen Jahres nicht aussagekräftig.

Die FKS der Zollverwaltung hat in diesem Kalenderjahr bis einschließlich 31. Oktober 2020 37.770 Arbeitgeberprüfungen durchgeführt (Vorjahreszeitraum: 44.997). Davon entfallen auf das Bauhaupt- und Bauneben-gewerbe 10.095 (Vorjahreszeitraum: 10.864) und auf das Gebäudereinigungsgewerbe 1.050 (Vorjahreszeitraum: 1.239) Arbeitgeberprüfungen.

Da Ermittlungsverfahren auch ohne vorangegangene Prüfung eingeleitet werden können, sieht die statistische Erfassung der FKS eine Auswertung nach Ermittlungsverfahren, welche aus vorangegangenen Prüfungen resultieren, nicht vor. Die nachfolgende Tabelle enthält daher die Anzahl aller im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Oktober 2020 durch die FKS eingeleiteten Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie des entsprechenden Vorjahreszeitraums.

	01/2020 bis 10/2020	01/2019 bis 10/2019
Eingeleitete Strafverfahren	86.731	98.350
– davon Bauhaupt- und Bauneben-gewerbe	7.109*	8.772
– davon Gebäudereinigungsgewerbe	2.380*	3.084
Eingeleitete Ordnungswidrigkeiten- verfahren	23.923	26.737
– davon Bauhaupt- und Bauneben-gewerbe	4.001*	4.962
– davon Gebäudereinigungsgewerbe	790*	1.158

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung sind die branchenbezogenen Daten für die Hauptzollämter Erfurt, Münster und Nürnberg nicht enthalten.

In diesem Kalenderjahr sind zahlreiche Branchen besonders stark von den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie betroffen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Tätigkeit der FKS und die damit verbundenen Arbeitsergebnisse im Ermittlungsbereich.

17. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie positioniert sich die Bundesregierung zu den Bedenken einiger Kommunen, die im Gesetzentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 anvisierte Ergänzung des § 7 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), welche vorsieht, dass nur eine „nicht offensichtlich rechtswidrige“ Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde als Nachweis für Sanierungsaufwendungen dienen kann, greife in die kommunale Planungshoheit ein, da mit dieser Ergänzung der Finanzverwaltung rechtssystematisch abzulehnende Prüfungsbefugnisse zu Vorhaben in Sanierungsgebieten sowie zu den Sanierungssatzungen eingeräumt würden, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 24. November 2020**

Die Bedenken einiger Kommunen, dass mit der ergänzenden Regelung in § 7h Absatz 2 EStG in die kommunale Planungshoheit zu Vorhaben in Sanierungsgebieten sowie zu den Sanierungssatzungen eingegriffen würde, werden vom Bundesministerium der Finanzen nicht geteilt. Das Jahressteuergesetz 2020 sieht im Interesse der Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung vor, dass eine offensichtlich rechtswidrige Bescheinigung nach § 7h Absatz 2 EStG keine Bindungswirkung entfaltet. Mit der Beschränkung der Regelung auf von der Gemeindebehörde erteilte offensichtlich rechtswidrige Bescheinigungen wird gerade verhindert, dass die Finanzbehörden in eine vertiefte materiell-rechtliche Prüfung der Bescheinigungen der Gemeindebehörden über begünstigte Aufwendungen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten oder städtebaulichen Entwicklungsbereichen nach § 7h Absatz 2 EStG einsteigen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

18. Abgeordnete **Luise Amtsberg**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Verlangen afghanische Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell bei der Einreise nach Afghanistan die Vorlage von Nachweisen über Corona-Schutzmaßnahmen (z. B. negative Corona-Tests), und wenn ja, wie ist sichergestellt, dass afghanische Staatsangehörige, die rückgeführt werden (<https://taz.de/Migrationspolitik-in-Deutschland/!5726583/>), diese Einreiseauflagen erfüllen können (bitte detailliert beantworten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 20. November 2020**

Nach den Vorgaben der afghanischen Behörden ist derzeit bei Rückführungen afghanischer Staatsangehöriger aus der Türkei oder Europa nach Afghanistan die Vorlage eines negativen Corona-Tests für die Rückzuführenden erforderlich. Hinsichtlich der Erfüllung dieser Auflage bei Rückführungen aus Deutschland nach Afghanistan wird auf die Zuständigkeit der Bundesländer verwiesen.

Darüber hinaus bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit keine allgemeinen Vorgaben der afghanischen Behörden zur Vorlage von Nachweisen über Corona-Schutzmaßnahmen bei der Einreise nach Afghanistan.

19. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Möglichkeiten haben nach Auffassung der Bundesregierung Rückgeführte nach Afghanistan, die ohne familiäre Netzwerke in Kabul ankommen, sich vor der zweiten Welle der Coronapandemie, die laut Experten in Afghanistan bevorsteht oder bereits begonnen hat (www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2020/briefingnotes-kw45-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=2), zu schützen, und welche konkreten Unterstützungsmaßnahmen gibt es gegebenenfalls für Rückgeführte im Gesundheitsbereich (bitte ausführlich beantworten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 20. November 2020**

Bei ihrer Rückkehr können die aus Deutschland nach Afghanistan zurückgeführten Personen insbesondere folgende Angebote wahrnehmen: Im Rahmen eines aus EU-Mitteln geförderten Projekts steht den zurückgeführten Personen beispielsweise eine Unterstützung durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) zur Verfügung. Zur Unterstützung können die Betroffenen insbesondere Barmittel im Gegenwert von ca. 144 Euro erhalten, von denen diese dann eigenständig eine Unterkunft und auch einen Weitertransport zum gewünschten Zielort bezahlen können. Die IOM stellt den zurückgeführten Personen zudem Informationen zu möglichen Unterkünften zur Verfügung, aus denen die Betroffenen dann selbstständig auswählen können, wenn sie eine temporäre Unterkunft benötigen. Für eine medizinische Erstbetreuung steht ein IOM-Arzt bei Ankunft der Betroffenen am Flughafen bereit. Daneben können die zurückgeführten Personen auch das Angebot einer von der Bundesregierung geförderten psychosozialen Beratungsstelle in Anspruch nehmen.

Neben der Betreuung unmittelbar nach der Ankunft in Kabul können die aus Deutschland zurückgeführten Personen durch das Programm des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung „Perspektive Heimat“ Unterstützung bei ihrer nachhaltigen Reintegration in Afghanistan erhalten. Neben einem Beratungsangebot und dem Angebot reintegrationsvorbereitender Kurse in Deutschland gibt es seit November 2017 auch Migrationsberatungs- und Reintegrationsangebote vor Ort, die in Kooperation mit IOM angeboten werden. Die Beratungsleistung steht seit 2019 auch online per Chat (www.startfinder.de) zur Verfügung. Rückkehrende und andere Personen auf Jobsuche werden durch die Beratung an konkrete Partnerprojekte, bspw. solche der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) vermittelt und können Unterstützung bei beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen oder der Existenzgründung erhalten. Qualifizierungsmaßnahmen werden virtuell oder unter Einhaltung der erforderlichen hygienischen Vorsorgemaßnahmen durchgeführt. Zudem unterstützen die Berater bei sozialen Fragen, u. a. zu Wohnung, Schule, Gesundheitsversorgung.

Auch im Rahmen des europäischen Förderprogramms ERRIN (European Return and Reintegration Network) können rückgeführte Personen grundsätzlich Unterstützungsleistungen in Form von Sachleistungen (bis

zu 1.500 Euro) beantragen. Der Umfang der Hilfen umfasst bspw. auch die Beratung und Begleitung zu medizinischen Einrichtungen. Neben den regulären Hilfen steht derzeit zudem ein Zusatzbeitrag in Höhe von 200 Euro pro Person zur Verfügung, um insbesondere kurzfristige medizinische Bedarfe sowie pandemiebedingt erhöhte Lebenshaltungskosten vor Ort zu kompensieren.

20. Abgeordneter
Dr. Danyal Bayaz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch sind die Marktwertverluste im Versorgungsfonds des Bundes im Zusammenhang mit der Insolvenz der Wirecard AG (einschließlich von Marktwertverlusten aus Kursrückgängen von börsengehandelter Fonds – ETF –, in die der Versorgungsfonds des Bundes investiert war und die durch Wirecard-Positionen des ETF ausgelöst wurden), und gibt es Überlegungen, Schadenersatzansprüche geltend zu machen (wenn ja, gegen wen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 20. November 2020**

Der Versorgungsfonds des Bundes (wie auch die Versorgungsrücklage des Bundes) sind von der Insolvenz der Wirecard AG nicht betroffen, da in beiden Sondervermögen des Bundes eine Direktanlage in die einzelnen Aktien der Unternehmen des Euro-Stoxx-50-Index erfolgt.

21. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Reisepass-Arten (ordentlicher, grüner, schwarzer, grauer Pass etc.) können türkische Staatsangehörige nach Deutschland visumfrei einreisen, und wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Reisepass-Arten, die zur visumfreien Einreise nach Deutschland berechtigen, seit 2010 entwickelt (bitte entsprechend der Jahre und Reisepass-Arten auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 20. November 2020**

Die Bundesregierung versteht im Rahmen dieser Frage unter den Begriff „ordentlicher“ Pass einen nationalen Reisepass. Inhaber türkischer Reisepässe unterliegen bei Einreise in den Schengen-Raum grundsätzlich der Visumpflicht (Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, Amtsblatt der Europäischen Union L 303 vom 28.11.2018, S. 39). Eine Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels kann sich gegebenenfalls aus Artikel 41 Absatz 1 des Zusatzprotokolls vom 23. November 1970 zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirt-

schaftsgemeinschaft und der Türkei vom 12. September 1963 (BGBl. 1972 II S. 385) ergeben.

Türkische Staatsangehörige, die Inhaber eines Diplomatenpasses (schwarzer Einband), Dienstpasses (grauer Einband) oder Spezialpasses (grüner Einband) sind, sind unter den Voraussetzungen des § 19 in Verbindung mit Anlage B Nummer 1 der Aufenthaltsverordnung für die Einreise und den Kurzaufenthalt von dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, d. h. können visumfrei einreisen.

Die Anzahl der Pass-Arten hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 nicht geändert. Die Türkei hat im Jahr 2017 lediglich jeweils eine neue Modellart der oben aufgeführten vier amtlichen Passarten eingeführt.

22. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP) Wie viele der zum Stichtag 31. März 2018 in den Bundesministerien und ihren Geschäftsbereichen ohne Sachgrund befristet beschäftigten Tarifbeschäftigten (ohne Soldaten und Beamte) sind heute nicht mehr beim Bund beschäftigt, und wie viele Neueinstellungen hat es in den Bundesministerien und ihren Geschäftsbereichen im gleichen Zeitraum gegeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 23. November 2020

Zur Beantwortung dieser Schriftlichen Frage wurden die Daten durch eine Abfrage der unmittelbaren Bundesverwaltung erhoben und in nachfolgender Tabelle zusammengefasst. Es wird darauf hingewiesen, dass anhand der in den Behörden vorliegenden Angaben nur mitgeteilt werden kann, ob Beschäftigte noch in der jeweiligen Behörde tätig sind. Es ist nicht bekannt, ob ausgeschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine andere Beschäftigung bei einer anderen Bundesbehörde aufgenommen haben.

	Anzahl der befristeten Beschäftigungsverhältnisse ohne Sachgrund; Stand: 31.3.2018	Von den zum 31.3.2018 sachgrundlos befristet Beschäftigten noch beim Bund* beschäftigt; Stand: 13.11.2020	Zahl der Neueinstellungen vom 1.4.2018 bis 13.11.2020
BMF Bundesministerium	0	0	193
BMF Geschäftsbereich	260	130	2.898
BMI Bundesministerium	17	14	364
BMI Geschäftsbereich	2.299	1.467	8.283
AA Bundesministerium	219	92**	622
AA Geschäftsbereich	3	1	535
BMWi Bundesministerium	28	23	108
BMWi Geschäftsbereich	354	158	1.537
BMJV Bundesministerium	26	16	136
BMJV Geschäftsbereich	203	167	271
BMAS Bundesministerium	3	3	211
BMAS Geschäftsbereich***	75	17	262

	Anzahl der befristeten Beschäftigungsverhältnisse ohne Sachgrund; Stand: 31.3.2018	Von den zum 31.3.2018 sachgrundlos befristet Beschäftigten noch beim Bund* beschäftigt; Stand: 13.11.2020	Zahl der Neueinstellungen vom 1.4.2018 bis 13.11.2020
BMVg Bundesministerium	4	1	41
BMVg Geschäftsbereich	532	340	7.889
BMEL Bundesministerium	17	14	248
BMEL Geschäftsbereich	209	107	1.247
BMFSFJ Bundesministerium	18	17	117
BMFSFJ Geschäftsbereich	237	135	358
BMG Bundesministerium	54	46	150
BMG Geschäftsbereich	168	92	918
BMVI Bundesministerium	66	49	193
BMVI Geschäftsbereich	522	369	3.247
BMU Bundesministerium	0	0	132
BMU Geschäftsbereich	0	0	537
BMBF Bundesministerium	60	41	94
BMBF Geschäftsbereich	kein nachgeordneter Bereich		
BMZ Bundesministerium	75	63	137
BMZ Geschäftsbereich	kein nachgeordneter Bereich		

* Die Angaben beziehen sich auf die jeweilige Behörde.

** Hiervon sind nur noch drei Personen sachgrundlos befristet beschäftigt.

*** Darunter 56 bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sachgrundlos befristete Arbeitsverträge. Die Möglichkeit der sachgrundlosen Befristung wurde vorrangig für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte genutzt. Deren Tätigkeiten sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nur von vorübergehender Dauer sind und nicht in Dauerarbeitsverhältnisse münden. Studentischen Hilfskräfte mit wissenschaftlichen Tätigkeiten werden nun nach § 6 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft befristet.

23. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung bezüglich der Entscheidung des Deutschen Fußball-Bundes e. V. (DFB) und des europäischen Fußballverbandes (Union of European Football Associations – UEFA), das Fußball-Länderspiel am 14. November 2020 in Leipzig – trotz der im Vorfeld fünf positiv festgestellter Corona-Fälle sowie im Nachgang nochmals bei zwei infizierten Spielern der Ukraine – stattfinden zu lassen, auch mit Blick auf das aktuell bestehende Verbot von Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen (www.mdr.de/sport/fussball_pokal/video-schalte-nationalmannschaft-hahne100_zc-56d0333b_zs-954c6287.html; www.tagesspiegel.de/sport/abschluss-von-bund-und-laendern-profisport-im-november-ohne-fans-freizeitsport-muss-pausieren/26567716.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 24. November 2020

Genehmigungen oder Verbote von Länderspielen werden von den in den Ländern ansässigen Gesundheitsämtern auf Grundlage abgestimmter

Kriterien, Hygiene-Konzepte sowie aller notwendigen Fakten getroffen. Bund und Länder haben sich mit Blick auf die regional unterschiedlichen Auswirkungen von COVID-19 entschieden, die Berufsausübung auch von Profisportlern sowie mögliche und notwendige Einschränkungen im privaten Bereich weiterhin in den Ländern zu entscheiden.

Unabhängig davon wird die Bundesregierung die Entwicklungen des Corona-Geschehens im nationalen sowie im europäischen Fußball weiter sehr genau beobachten.

24. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Wie hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von Juli bis Oktober 2020 über die Asylanträge afghanischer Asylsuchender entschieden (bitte zwischen Asylberechtigung, Flüchtlingsanerkennung, subsidiärem Schutz, Abschiebungsverbot, Ablehnung, Ablehnung als offensichtlich unbegründet, Ablehnung als unzulässig, sonstige Erledigung differenzieren), und wie haben die Verwaltungsgerichte im bisherigen Jahr 2020 über Klagen afghanischer Asylsuchender gegen ablehnende Bescheide des BAMF entschieden (bitte wie in der ersten Teilfrage differenzieren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 23. November 2020

Angaben zu Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Antragsteller beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Oktober 2020 sowie über Entscheidungen zu diesbezüglichen Klagen gegen ablehnende Bescheide des BAMF bei Verwaltungsgerichten für den Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2020 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	BAMF-Entscheidungen im Zeitraum 01.07.–31.10.2020	Gerichtsentscheidungen (mit Differenzierung nach dem Ergebnis der erfolgten gerichtlichen Entscheidung) über Klagen im Zeitraum 01.01.–30.09.2020
Entscheidungen insgesamt	3.401	13.335
Anerkennung Art. 16a GG	16	4
Flüchtlingsanerkennung § 3 Abs. 1 AsylG	500	766
subsidiärer Schutz § 4 Abs. 1 AsylG	143	417
Abschiebungsverbot § 60 Abs. 5, 7 AufenthG	866	4.457
Ablehnungen (unbegründet abgelehnt)	778	3.898
Ablehnungen (offensichtlich unbegr. abgelehnt)	31	15
Entscheidungen im Dublin-Verfahren (z. B. § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG)	422	61
sonstige Erledigungen	645	3.717

25. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Anträge auf Zuschüsse zur Miete (Wohngeld) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung vom 1. Januar 2020 bis 1. November 2020 bundesweit gestellt bzw. neu bewilligt (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel vom 26. November 2020

Nach vorläufigen Informationen des Statistischen Bundesamtes wurden 752.933 Bearbeitungsfälle für Wohngeld (Mietzuschuss) im ersten Quartal 2020 und 381.658 Bearbeitungsfälle für Wohngeld (Mietzuschuss) im zweiten Quartal 2020 erfasst. Darunter waren 191.485 bewilligte Erstanträge sowie 381.679 bewilligte Wiederholungsanträge für Mietzuschuss im ersten Quartal 2020 und 93.413 bewilligte Erstanträge sowie 127.671 bewilligte Wiederholungsanträge für Mietzuschuss im zweiten Quartal 2020.

Die Zahl der Wohngeldbearbeitungsfälle ist nicht mit der Zahl zusätzlicher Wohngeldhaushalte gleichzusetzen.

Die hohe Zahl an Bearbeitungsfällen (Erst- und Weiterleistungsanträge) im ersten Quartal 2020 ist auf die Wohngeldreform zum 1. Januar 2020 zurück zu führen.

Informationen auf Monatsbasis zu diesen Ergebnissen werden vom Statistischen Bundesamt nicht bereitgestellt und liegen der Bundesregierung nicht vor.

26. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor dem Hintergrund der Übernahme der Ermittlungen in der Sache Nordkreuz durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof darüber vor, ob der Minister für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder Angehörige des von ihm geführten Ministeriums aus dem Umfeld der Gruppe Nordkreuz Waffen oder Munition erworben oder an Schießübungen teilgenommen haben sollen, und welche Relevanz haben die Erkenntnisse für die weiteren Ermittlungen (vgl. www.spiegel.de/politik/deutschland/mecklenburg-vorpommern-innenminister-lorenz-caffier-weicht-frage-zu-waffenkauf-aus-a-f80d6bdf-f96a-4902-ba5a-fe52f726f08a)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 25. November 2020

Der Bundesregierung liegen keine über die Presseberichterstattung hinausgehenden Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

27. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Aktivitäten der im Jahr 2003 verbotenen islamistischen Vereinigung Hizb ut-Tahrir, etwa in den sozialen Medien oder bei aktuellen Versammlungslagen, vor, mit denen das Betätigungsverbot gegen den Verein, etwa durch die Verwendung von alternativen Bezeichnungen, umgangen wird (vgl. www.tagesspiegel.de/berlin/verfassungsschutz-ist-alarmiert-demonstrierten-islamisten-direkt-vor-dem-brandenburger-tor/26609504.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 25. November 2020

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse vor, wonach sich in den sozialen Netzwerken vereinzelt Gruppierungen feststellen lassen, die eine ideologische Nähe zur Hizb ut-Tahrir (HuT) aufweisen. Diese Gruppierungen versuchen, mithilfe von Themen, die weit über islamistische Kreise hinaus anschlussfähig sind, größere Personenkreise anzusprechen.

Beispielhaft zu nennen sind „Realität Islam“, „Generation Islam“ und „Muslim Interaktiv“. Sie verbreiten nach außen hin ein Verständnis des Islam als allumfassende politische, soziale und ökonomische Ordnung, die die Anwendung von göttlichen Gesetzen als bindend vorsieht.

Die HuT selbst kann in Deutschland wegen des Betätigungsverbots keine öffentlichen Aktivitäten mehr entfalten.

28. Abgeordneter
Ulrich Oehme
(AfD)
- Wie viele illegale Grenzübertritte wurden seit April 2020 monatlich von der Bundespolizei erfasst, und wie viele Aufnahmen in Erstaufnahmelagern fanden monatlich zur gleichen Zeit statt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 25. November 2020

Die Bundespolizei und die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden stellten im Zeitraum von April bis September 2020 insgesamt 15.439 unerlaubte Einreisen fest. Diese gliedern sich auf die Monate wie folgt auf:

- April 2020: 960
- Mai 2020: 1.346
- Juni 2020: 2.975
- Juli 2020: 3.164
- August 2020: 3.350
- September 2020: 3.644

Die Unterbringung und Versorgung von Schutzsuchenden erfolgt im Zuständigkeitsbereich der Länder (§ 44 Absatz 1 des Asylgesetzes). Da die Länder diese Aufgabe als eigene Angelegenheit erfüllen, liegen der

Bundesregierung keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung vor.

29. Abgeordneter
Frank Pasemann
(AfD)
- In welcher Form besteht oder bestand eine Kooperation oder ein Austausch zwischen dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und dem Onlinezahlungsdienstleister „PayPal“ (oder dessen europäischen Tochterunternehmen) hinsichtlich einer etwaigen behördlichen Informationslegung über politische Zusammenschlüsse oder Einzelpersonen, die vom BfV als „Prüffälle“ oder „Verdachtsfälle“ geführt werden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftlichen Fragen 50 und 51 auf Bundestagsdrucksache 19/24261)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 23. November 2020

Eine Kooperation oder ein Austausch zwischen dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und dem Onlinezahlungsdienstleister „PayPal“ im Sinne der Fragestellung besteht und bestand nicht.

30. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Auf welcher Entscheidungsgrundlage wurde über die Anschaffung von Funktionssocken (Winter) für die Bundespolizei im Wert von 1,1 Mio. Euro entschieden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 19/23605), obwohl die abschließende Bewertung des Testlaufs mit dem Erprobungsbericht noch nicht vorgelegt wurde, und wurde der Bezirkspersonalrat der Bundespolizei bzw. Vertreter der Gewerkschaft vor der Beschaffung konsultiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 26. November 2020

Die Entscheidung zur Beschaffung von Funktionssocken (Winter) wurde auf Grundlage eines durchgeführten Trageversuches und der daraus resultierenden Auswertung getroffen.

Die Beteiligung des Bezirkspersonalrates ist im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit vorgesehen.

Eine Beteiligung von Gewerkschaften sieht das Bundespersonalvertretungsgesetz nicht vor.

31. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Ist die Bundesregierung in ihrer Bewertung des am 23. September 2020 durch die EU-Kommission vorgelegten Migrations- und Asylpakets soweit fortgeschritten, als dass sie bewerten kann, ob der zugrunde gelegte, erweiterte Familienbegriff, der auch volljährige Geschwister des jeweiligen Asylbegehrenden umfasst, die Gefahr einer Aushöhlung der Regelungen zum Asylrecht und einer damit einhergehenden Verschlechterung der Gesamtlage in Deutschland und der Europäischen Union bedeutet (vgl. dazu Tichys Einblick vom 7. Oktober 2020 – <https://tichyseinblick.de/daily-essentials/eu-asylreform-neuer-familienbegriff-bringt-noch-mehr-fluechtlinge/>, zuletzt abgerufen am 9. November 2020 sowie Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 19/23605)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 25. November 2020

Die Bundesregierung prüft derzeit das am 23. September 2020 von der Europäischen Kommission vorgelegte Migrations- und Asylpaket und konzentriert sich gleichzeitig auf die Erfüllung der ihr als EU-Ratspräsidentschaft zukommenden Aufgaben. Der Vorschlag für eine Asyl- und Migrations-Management-Verordnung umfasst u. a. Regelungen zum Zuständigkeitsregime für die Durchführung von Asylverfahren in den europäischen Mitgliedstaaten einschließlich eines um Geschwister erweiterten Familienbegriffs.

Die Bewertung der vorliegenden Verordnungen dauert weiterhin an.

32. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Welche Gründe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung behördenintern innerhalb des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegen die – später verwaltungsgerichtlich für rechtswidrig erkannten – Einstufung der AfD als „Prüffall“ angeführt, über welche sich der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz Thomas Haldenwang Medienberichten zufolge hinwegsetzte (vgl. DER TAGESSPIEGEL vom 5. November 2020 – <https://tagesspiegel.de/politik/verfassungsschutz-gegen-afd-haldenwang-uebergang-zweifel-an-verkuendung-des-prueffalls/26595148.html>, zuletzt abgerufen am 9. November 2020)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 23. November 2020

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde durch das Bundesamt für Verfassungsschutz im Vorfeld der Pressekonferenz vom 15. Januar 2019 im Hinblick auf die Vorgaben des § 16 Absatz 1 und 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) thematisiert, dass eine Information

der Öffentlichkeit über Prüffälle nur mit äußerster Zurückhaltung möglich ist. Vor dem Hintergrund der massiven öffentlichen Spekulationen über eine mögliche Einstufung der Gesamtpartei Alternative für Deutschland als Beobachtungsobjekt führte der öffentliche Hinweis auf die mangelnde Verdichtung der vorliegenden Anhaltspunkte eher zu einer Entlastung der Partei.

33. Abgeordnete **Linda Teuteberg** (FDP) Wie viele der derzeit (Stand: 1. Oktober 2020) in Deutschland inhaftierten 111 Gefährder und 19 Relevanten Personen aus dem Bereich der politisch motivierten Kriminalität – religiöse Ideologie – werden jeweils 2020, 2021, 2022 und 2023 voraussichtlich aus der Haft bzw. der Freiheitsentziehung/-beschränkung entlassen, und wie viele Gefährder und Relevanten Personen aus dem o. g. Bereich wurden daraus jeweils 2018 und 2019 entlassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 26. November 2020

Eine Auskunft ist der Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt nur hinsichtlich der Strafverfahren möglich, die durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) geführt und nach Anklageerhebung zu einer rechtskräftigen Verurteilung gebracht wurden. Nicht erfasst sind demzufolge unabhängig von einem Strafverfahren erfolgende Freiheitsentziehungen und -beschränkungen sowie Strafverfahren, die nach Einleitung gemäß § 142a Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes an Staatsanwaltschaften der Länder abgegeben und dort in eigener Verantwortung weitergeführt wurden, sowie Strafverfahren, die originär von den Staatsanwaltschaften der Länder geführt wurden. Hinsichtlich des Fortgangs solcher Verfahren, insbesondere der Strafvollstreckung nach Verurteilung, kann keine Beantwortung erfolgen.

Die Durchführung des Strafvollzuges und die Gesetzgebung hierzu sind nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich eine Angelegenheit der Länder. Daher verfügt die Bundesregierung nicht über einen vollständigen Überblick darüber, wie viele der in der Frage benannten Gefährder und Relevanten Personen wann aus der Haft entlassen werden. Informationen zu Haftentlassungen werden im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) zwar anlassbedingt ausgetauscht und im Rahmen der individuellen Einzelfallbetrachtung berücksichtigt, jedoch nicht statistisch erfasst.

Mit dieser Maßgabe lassen sich folgende Angaben mitteilen: Im Jahr 2018 wurden zehn Verurteilte, im Jahr 2019 16 Verurteilte und im Jahr 2020 (bis zum 18. November 2020) acht Verurteilte aus Strafhaft oder Vollstreckung einer Jugendstrafe entlassen, die im Zeitpunkt der Haftentlassung als Gefährder aus dem Bereich der politisch motivierten Kriminalität – religiöse Ideologie – („islamistische Gefährder“) eingestuft waren. Da in den beim GBA geführten Verfahrensregistern nicht erfasst wird, ob ein Verurteilter als Relevante Person aus dem Bereich der politisch motivierten Kriminalität – religiöse Ideologie – eingestuft ist, kann eine Beantwortung insoweit nicht erfolgen.

Eine verlässliche Prognose, wann derzeit inhaftierte islamistische Gefährder künftig bis zum Jahr 2023 voraussichtlich aus der Strafhaft oder Vollstreckung einer Jugendstrafe entlassen werden, ist nicht möglich, da der Zeitpunkt des Endes der Strafvollstreckung unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen von den zuständigen Strafvollstreckungsgerichten bestimmt wird.

Nach einer Umfrage zu Zahlen islamistisch radikalisierte Inhaftierter im Mai 2019 (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/17551) hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Länder im November 2020 um Zahlen dazu gebeten, wie viele islamistisch radikalisierte Inhaftierte ihr Justizvollzug zum Stand vom 30. Juni 2020 zählt und in welchen Zeiträumen diese entlassen werden. Umfassende Zahlen werden voraussichtlich bis zum Jahresende vorliegen; die Umfrage berührt aber nicht primär die Einstufung als Gefährder oder Relevante Person im Sinne der Fragestellung.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

34. Abgeordneter
**Dr. Jens
Brandenburg
(Rhein-Neckar)
(FDP)**
- Wann wird die Bundesregierung das im Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus 2017 angekündigte Inklusionskonzept für Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (LSBTI) für die auswärtige Politik und die Entwicklungszusammenarbeit veröffentlichen, und welche Fortschritte hat sie diesbezüglich seit ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 19/14642) erreicht?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 23. November 2020

Im Oktober 2020 fand die abschließende Konsultation der Zivilgesellschaft zum Entwurf des „Inklusionskonzepts für Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (LSBTI) für die auswärtige Politik und der Entwicklungszusammenarbeit“ statt. Daraus ergaben sich noch geringfügige Änderungen, die derzeit abgestimmt werden. Nach einer abschließenden Ressortbeteiligung erfolgt die Kabinettsbefassung voraussichtlich Anfang 2021.

35. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welchen Ebenen wurden seit dem 4. November 2020 Gespräche zwischen der äthiopischen Regierung von Dr. Abiy Ahmed Ali und der Bundesregierung zum Konflikt in der äthiopischen Region Tigray geführt, und wie viele zusätzliche Stellen wurden seit der Unterzeichnung des Friedensvertrages zwischen Äthiopien und Eritrea in der deutschen Botschaft in Addis Abeba geschaffen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 23. November 2020**

Die Bundesregierung hat seit dem 4. November 2020 auf verschiedenen Ebenen das Gespräch mit der äthiopischen Regierung gesucht. So sprach beispielsweise der Bundesminister des Auswärtigen, Heiko Maas, am 7. November 2020 mit seinem äthiopischen Amtskollegen Gedu Andargachew, der inzwischen zum Berater für nationale Sicherheit von Ministerpräsident Dr. Abiy Ahmed Ali ernannt wurde, sowie Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier am 18. November 2020 mit seiner äthiopischen Amtskollegin Sahle-Work Zewde. Die Staatsministerin für Internationale Kulturpolitik, Michelle Müntefering, tauschte sich am 17. November 2020 mit der äthiopischen Botschafterin in Berlin aus. Darüber hinaus steht der deutsche Botschafter in Äthiopien in regelmäßigem Austausch mit äthiopischen Regierungsvertretern.

Seit Unterzeichnung des Friedensvertrages zwischen Äthiopien und Eritrea wurden an der deutschen Botschaft in Addis Abeba insgesamt 7,5 zusätzliche Dienstposten eingerichtet.

36. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Ist die Aussage des US-amerikanischen Abgeordneten (House of Representatives) Louie Gohmert nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass ein Server der Firma Scytl nach einer Razzia der US-Armee in Frankfurt am Main beschlagnahmt wurde (www.journalistenwatch.com/2020/11/14/us-wahlbetrug-razzia/), und wandte sich das US-Außenministerium in Zusammenarbeit mit dem US-Justizministerium im Vorfeld des möglichen Vorfalls mit der Bitte um Kooperation an die Bundesregierung?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 25. November 2020**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Eine entsprechende Kooperationsbitte des US-Außenministeriums bzw. des US-Justizministeriums liegt der Bundesregierung nicht vor.

37. Abgeordnete
Gyde Jensen
(FDP)
- Zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass Vertreter der britischen Regierung öffentlich in Erwägung ziehen, die 2022 in Peking geplanten Olympischen Winterspiele vor dem Hintergrund der systematischen Missachtung von Menschenrechten durch die chinesische Regierung zu boykottieren, Konsequenzen für ihr eigenes Handeln, und mit welchen konkreten Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, die internationale Aufmerksamkeit im Rahmen der Olympischen Winterspiele zu nutzen, um ihre Missbilligung über Menschenrechtsverletzungen in China zum Ausdruck zu bringen (www.economist.com/international/2020/11/08/calls-to-boycott-the-beijing-winter-olympics-are-growing-stronger)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 26. November 2020**

Die Entscheidung über die Teilnahme Deutschlands an den olympischen Winterspielen 2022 trifft der Deutsche Olympische Sportbund.

Ungeachtet dessen verfolgt die Bundesregierung die Situation der Menschenrechte in der Volksrepublik China mit großer Sorge. Sie wird die Menschenrechtslage gegenüber China weiterhin auf allen Ebenen thematisieren und die Entwicklungen hierzu in ihre Entscheidungen einbeziehen.

38. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung den von den Hurrikanen Eta und Iota betroffenen zentralamerikanischen Ländern bislang Nothilfe angeboten bzw. geplant, und wenn ja, welche (bitte nach Ländern, Durchführungsorganisationen, Finanzierungsumfang und Art der Hilfe aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 26. November 2020**

Die Bundesregierung hat den von den Hurrikanen Eta und Iota besonders betroffenen Ländern Zentralamerikas zeitnahe Unterstützung in Aussicht gestellt. Die geplanten Maßnahmen haben ein Gesamtvolumen von über 3,5 Mio. Euro und sollen zur Deckung der durch die Sturmfolgen entstandenen humanitären Bedarfe insbesondere in den Bereichen Ernährungssicherung, Trinkwasser sowie Hygiene- und Sanitärversorgung beitragen.

So wurden dem Welternährungsprogramm 3 Mio. Euro aus Mitteln der humanitären Hilfe der Bundesregierung für Nothilfemaßnahmen in El Salvador, Guatemala, Honduras, Kuba und Nicaragua zugesagt. Zudem unterstützt die Bundesregierung die Entsendung von zwei „Emergency Response Units“ zur Trinkwasser- und Hygieneversorgung nach Honduras durch das Deutsche Rote Kreuz mit 417.000 Euro. Darüber hinaus finanzieren die deutschen Botschaften in Guatemala, Honduras und Mexiko humanitäre Maßnahmen in den Bereichen Nahrungsmittelnothilfe,

Gesundheitsversorgung sowie Wasser- und Sanitärversorgung in ihren Ländern mit jeweils 50.000 Euro. Zudem wird Honduras durch den zentralen Nothilfefonds der Vereinten Nationen (CERF) mit 3 Mio. US-Dollar unterstützt. Für den CERF ist Deutschland in diesem Jahr mit 100 Mio. Euro größter Einzahler.

39. Abgeordneter
Ulrich Oehme
(AfD)
- Wie hoch war die Anzahl besetzter Stellen im Auswärtigen Amt im Hinblick auf Organisationseinheiten, die sich thematisch mit dem Nahen Osten befassen (bitte nach Jahren von 2010 bis 2020 und Gesamtzahl aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 27. November 2020**

Die angefragten Daten liegen der Bundesregierung aufgrund der Einführung des elektronischen Personalverwaltungssystems im Jahr 2014 ab diesem Zeitpunkt vor.

In den betreffenden Referaten der politischen Abteilung mit Länderzuständigkeiten für Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Syrien sowie die palästinensischen Gebiete entwickelte sich die Stellensituation wie folgt: 17,25 im Jahr 2014, 22,5 im Jahr 2015, 26 im Jahr 2016, 26 im Jahr 2017, 25 im Jahr 2018, 20 im Jahr 2019 und 22 im Jahr 2020.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

40. Abgeordnete
Renata Alt
(FDP)
- Wie viele öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektroautos sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in Betrieb (bitte je Bundesland und nach Normal- und Schnellladepunkten aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 20. November 2020**

Der Bundesnetzagentur wurden insgesamt 35.602 öffentlich zugängliche Ladepunkte gemeldet, die zum 31. Oktober 2020 in Betrieb waren. Die Anzeige bei der Bundesnetzagentur erfolgt gemäß Ladesäulenverordnung, wobei Ladepunkte bis 3,7 kW Ladeleistung und Normalladepunkte, die zum Inkrafttreten der Verordnung am 17. März 2016 bereits in Betrieb waren, nicht von der Anzeigepflicht betroffen sind. Die gemeldeten Schnell- und Normalladepunkte verteilen sich wie folgt auf die Länder:

Bundesland	Normal-ladepunkte	Schnell-ladepunkte
Baden-Württemberg	4.427	991
Bayern	6.690	915
Berlin	1.125	136
Brandenburg	573	126
Bremen	269	49
Hamburg	1.088	132
Hessen	1.907	335
Mecklenburg-Vorpommern	334	69
Niedersachsen	3.156	577
Nordrhein-Westfalen	5.732	636
Rheinland-Pfalz	1.131	390
Saarland	231	47
Sachsen	1.269	287
Sachsen-Anhalt	520	139
Schleswig-Holstein	1.273	208
Thüringen	662	178

41. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU) Zu welchem Zeitpunkt bzw. ab welcher Untergrenze der Stromerzeugung in Terawattstunden pro Jahr in Deutschland hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Ausstiegs aus der Produktion von Kernenergie und der Beendigung der Kohleverstromung sowie mit Blick auf den im Gesetzentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften“ (Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode, Bundestagsdrucksache 19/23482) den enthaltenen Passus in § 1 Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) „Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit“, die „öffentliche Sicherheit“ für gefährdet, falls die Stilllegung von konventionellen Anlagen zur Stromerzeugung nicht im ausreichenden Maße durch den Zubau und die Inbetriebnahme von Erneuerbare-Energie-Anlagen kompensiert werden kann, um einen deutschlandweiten Strom- sowie Infrastruktur- und Versorgungsausfall (Blackout, Dunkelflaute) zu vermeiden?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 23. November 2020

Die genannte Regelung, nach der „die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient“, ist in erster Linie eine Klarstellung der bereits geltenden Rechtslage.

Die Sicherheit der Stromversorgung wird in verschiedenen Untersuchungen und ineinandergreifenden Arbeitsprozessen der Netzbetreiber,

der Bundesnetzagentur (BNetzA) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) untersucht. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass Deutschland in das europäische Stromsystem eingebunden ist, auf das viele sehr unterschiedliche Faktoren einwirken.

Das BMWi und die BNetzA überwachen daher fortlaufend auf mehreren Ebenen die Sicherheit der Stromversorgung. Das Monitoring wird zudem kontinuierlich weiterentwickelt, um neue Herausforderungen frühzeitig zu erkennen. Mit dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz wurde die Gesamtmethodik zur Versorgungssicherheit ausgebaut, um die besonderen Herausforderungen des Kohleausstiegs angemessen abzubilden.

Alle aktuellen Analysen der Übertragungsnetzbetreiber auf europäischer Ebene und Untersuchungen im Auftrag des BMWi kommen zu dem Ergebnis, dass die sichere Stromversorgung in Deutschland absehbar auf dem heutigen hohen Niveau gewährleistet bleibt. Dabei sind bei den Analysen auch der Ausstieg aus der Kernenergie und die Beendigung der Kohleverstromung eingeflossen. Somit sind nach heutigen Erkenntnissen auch keine negativen Auswirkungen der Stromversorgung auf die öffentliche Sicherheit zu erwarten.

Erneuerbare Energien leisten heute und zukünftig einen wichtigen Beitrag zur Stromversorgung. In 2030 sollen erneuerbare Energien einen Anteil von 65 Prozent am Stromverbrauch in Deutschland haben. Bereits vor dem Jahr 2050 sollen Stromerzeugung und Stromverbrauch in Deutschland treibhausgasneutral sein.

42. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(DIE LINKE.)
- Wie begründet die Bundesregierung ihre bisherigen Planungen, bei dem als „Novemberhilfen“ bezeichneten Programm zur Erstattung von bis zu 75 Prozent der Umsatzaufwände für die vom Teil-Lockdown betroffenen Unternehmen Bäckereien bzw. deren Umsätze aus gastronomieartiger Betätigung (z. B. Bäckerei-Cafés, Konditorei-Cafés etc.) nicht zu berücksichtigen bzw. von den Novemberhilfen auszuschließen (vgl. www.handwerksblatt.de/politik/novemberhilfen-politik-laesst-die-baecker-im-stich)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 20. November 2020**

Bäckerei-Cafés oder Konditorei-Cafés sind ebenfalls antragsberechtigt und erhalten für den Monat November 2020 75 Prozent ihres Vorjahresumsatzes erstattet (abzüglich schon erhaltener Unterstützung wie Kurzarbeitergeld, Überbrückungshilfen etc.).

Dabei sind allerdings Außerhausverkaufsumsätze mit reduziertem Mehrwertsteuersatz herauszurechnen.

Im Gegenzug werden Außerhausverkaufsumsätze während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

43. Abgeordneter
Dr. Anton Friesen
(AfD)
- Wie erklärt die Bundesregierung die Präsentation von Daimler-Lkw durch die aserischen Streitkräfte (<https://taz.de/Ruestungsgueter-in-Konfliktregion/!5676676/>), obwohl sie noch am 30. Oktober 2020 erklärt hat, keine Kenntnis von Lieferungen von Rüstungsgütern aus Deutschland in die Region zu besitzen (Bundestagdrucksache 19/23819, S. 29, Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 44 des Abgeordneten Stefan Keuter)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 20. November 2020**

Die Bundesregierung hat keine über ihre Ausführungen in ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage 44 des Abgeordneten Stefan Keuter auf Bundestagsdrucksache 19/23819 hinausgehenden Kenntnisse.

44. Abgeordnete
Katrin Göring-Eckardt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Pläne hat die Bundesregierung, um die für den europäischen Markt nötigen CE-Zertifizierungsprozesse von in Deutschland produzierten Mund-Nasen-Bedeckungen zu beschleunigen, und umfasst dies ggf. eine Auslagerung der allgemeinen Testungen, die bisher durch nur zwei Bundeinrichtungen (DEKRA e. V., Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – IFA) durchgeführt werden dürfen, auf Landesinstitutionen, wie z. B. dem Textilforschungsinstitut Thüringen-Vogtland e. V. in Greiz?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 19. November 2020**

Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) müssen die Anforderungen der europäischen PSA-Verordnung (2016/425) erfüllen. Dies muss durch eine sogenannte „Benannte Stelle“ beim Hersteller geprüft und dann bescheinigt werden. In Deutschland werden die „Benannten Stellen“ durch die Länder notifiziert. Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) ist die zuständige Behörde für die Notifizierung von „Benannten Stellen“ auch im Bereich Maskenprüfung.

Um den zu Beginn der Pandemie ersichtlichen Engpass bei der Zertifizierung von Schutzmasken (PSA) zu reduzieren, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gemeinsam mit dem für PSA zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der ZLS Gespräche mit potentiellen Zertifizierungsstellen geführt. Mehrere Stellen haben ihr Interesse bekundet. Drei Stellen haben zwischenzeitlich einen Antrag auf Benennung bzw. Notifizierung bei der ZLS gestellt.

Die Bundesregierung ist zuversichtlich, bis zum Jahresende deutlich mehr Testkapazitäten in Deutschland zu erhalten, schon deshalb, weil neben den neuen Zertifizierungsstellen auch die zwei bisher tätigen Zertifizierungsstellen DEKRA e. V. und das Institut für Arbeitsschutz der

Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) ihre Prüfkapazitäten im Laufe der Pandemie deutlich ausgeweitet haben, z. B. auf ein Dreischichtsystem.

Inwieweit eine Landesinstitution wie das Textilforschungsinstitut Thüringen-Vogtland e. V. in Greiz den Notifizierungsprozess durchlaufen kann, muss die ZLS im Namen der Länder prüfen.

45. Abgeordnete
Katja Hessel
(FDP)
- Wie begründet die Bundesregierung, dass selbstständige Kapitalgesellschaften in einem Unternehmensverbund nicht antragsberechtigt für die Novemberhilfen sind, wenn weniger als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf sie entfällt (vgl. www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/novemberhilfe.html), sie aber von den Schließungen betroffen sind und an sich unter die Regelung fallen würden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 26. November 2020**

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben mit ihrem Beschluss am 28. Oktober 2020 die Gewährung der Novemberhilfe bekanntgegeben. Ziel der Novemberhilfe ist die Unterstützung von Unternehmen, Betrieben, Selbstständigen sowie Vereinen und Einrichtungen, die in besonderer Weise von den staatlich verordneten Schließungen zur Pandemie-Bekämpfung betroffen sind. Verbundene Unternehmen sind dann antragsberechtigt für die Novemberhilfe, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Umsatzes im Jahr 2019 auf solche wirtschaftlichen Aktivitäten bzw. Unternehmen im Verbund entfällt, die als direkt, indirekt oder über Dritte betroffen oder als „Mischbetrieb“ gelten. Dabei werden alle inländischen Umsätze im Sinne der Umsatzdefinition berücksichtigt. Abweichende Referenzzeiträume gelten für Unternehmen und Soloselbstständige, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben. Die Festsetzung des Grenzwerts auf 80 Prozent des verbundweiten Umsatzes ist eine politische Entscheidung, um auf der einen Seite vom Lockdown ganz besonders betroffenen Unternehmen zu helfen und auf der anderen Seite der erforderlichen Begrenzung von Haushaltsmitteln Rechnung zu tragen.

46. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Welche eigenen Erkenntnisse hat die Bundesregierung über einen möglichen oder geplanten Stellenabbau von bis zu 1.150 Jobs bei den zu der Genting Group gehörenden „MV-Werften“ (www.ostsee-zeitung.de/Nachrichten/MV-aktuell/MV-Werften-Grosser-Jobabbau-in-Stralsund-Wismar-und-Rostock), und welchen Einfluss hätte ein derartiger Arbeitsplatzabbau für die derzeit laufenden Verhandlungen mit Genting über die Gewährung von Zahlungen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 26. November 2020**

Laut öffentlicher Informationen hat die Geschäftsführung der MV Werften Rostock, Stralsund und Wismar am 18. November 2020 eine gemeinsame Erklärung mit dem Arbeitgeberverband Nordmetall, dem Gesamtbetriebsrat und der IG Metall Küste betreffend die Sicherung der Beschäftigung an den Standorten und die Restrukturierung des Unternehmens erarbeitet.

Die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen dienen der Stabilisierung von Unternehmen in einer Krisensituation, die operative Geschäftsführung obliegt aber weiterhin dem Unternehmen. Die Bewertung der langfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Unternehmen und die damit einhergehende Beurteilung etwaiger notwendiger Konsequenzen gehören zu diesem operativen Bereich. Dementsprechend werden grundsätzlich keine Arbeitsplatzgarantien als vertragliche Bedingungen zur Inanspruchnahme staatlicher Corona-Hilfen vorgegeben.

47. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)
- Inwieweit stellt der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen (GWB-Digitalisierungsgesetz) der Bundesregierung sicher, dass deutsche Industrieunternehmen keine Daten herausgeben müssen, deren unbeschränkter Eigentümer sie nicht sind und an denen keine ausschließlichen Rechte bestehen, und würde die Bundesregierung gegebenenfalls eine Klarstellung beispielsweise durch Bereitstellung einer Formulierungshilfe unterstützen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 26. November 2020**

Der Entwurf des GWB-Digitalisierungsgesetzes sieht nur dann in einem konkreten Einzelfall einen Datenzugangsanspruch vor, wenn die Nichtgewährung des Zugangs ein missbräuchliches Verhalten eines marktstarken Unternehmens darstellt. Eine Pflicht zur Beschaffung von Daten außerhalb der Verfügungsgewalt des Zugangspflichtigen besteht nicht. Es geht immer nur um Daten, die dem marktmächtigen Unternehmen selbst zugänglich und die ohne unzumutbaren Aufwand anderen Unternehmen zugänglich gemacht werden können.

Eine Änderung oder Ergänzung des Gesetzes ist aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich, da der Wortlaut des Gesetzes mit den Erläuterungen in der Begründung ausreichend klar ist.

48. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)
- Inwieweit stellt der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen (GWB-Digitalisierungsgesetz) der Bundesregierung sicher, dass deutsche Industrieunternehmen lediglich Rohdaten gegen ein angemessenes Entgelt herausgeben müssen, nicht jedoch Daten, die durch erhebliche eigene Wertschöpfung generiert wurden, und würde die Bundesregierung gegebenenfalls eine Klarstellung beispielsweise durch Bereitstellung einer Formulierungshilfe unterstützen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 26. November 2020**

Bei den im Entwurf des GWB-Digitalisierungsgesetzes vorgesehenen Datenzugangsregelungen geht es um den Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten in den verschiedensten Geschäfts- und Vertragsverhältnissen. Bei der Frage, was wettbewerbsrelevante Daten sind, kommt es ebenso wie bei der Frage einer angemessenen Entgeltlichkeit immer auf die Umstände in einem konkreten Einzelfall an. Ein Anspruch auf Datenzugang besteht nur dann, wenn die Nichtgewährung des Zugangs ein missbräuchliches Verhalten eines marktmächtigen Unternehmens wäre. Es sind sowohl die jeweiligen Beiträge in der Wertschöpfungskette angemessen zu berücksichtigen als auch die Interessen des Normadressaten und des Zugangspetenten sorgsam abzuwägen. Auch sind eventuelle Kosten der Datenerzeugung, der Bereinigung der Daten um Geschäftsgeheimnisse oder der Speicherung der Daten zu berücksichtigen.

Eine Änderung oder Ergänzung des Gesetzentwurfs ist aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich, da der Wortlaut des Gesetzes mit den Erläuterungen in der Begründung ausreichend klar ist.

49. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)
- Inwieweit stellt der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen (GWB-Digitalisierungsgesetz) der Bundesregierung sicher, dass öffentliche Rundfunkanstalten ihre Zusammenarbeit auf zahlreichen Gebieten ihres gesetzlichen Auftrages ausweiten und vertiefen können, obwohl sie als auch wirtschaftlich tätige Unternehmen den Regelungen des Kartellrechts unterliegen (vgl. Urteile des Bundesgerichtshofs KZR 3/14 und KZR 83/13 vom 16. Juni 2015), und würde die Bundesregierung gegebenenfalls eine Klarstellung beispielsweise durch Bereitstellung einer Formulierungshilfe unterstützen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 26. November 2020**

Das derzeit geltende GWB steht Kooperationen von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages nicht entgegen. Der Entwurf des GWB-Digitalisierungsgesetzes verbessert die Rechtssicherheit in Bezug auf Kooperationen. Die Bundesregierung sieht hier keinen darüberhinausgehenden Regelungsbedarf. Sie verweist in diesem Zusammenhang auch auf ihre Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des GWB-Digitalisierungsgesetzes.

50. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Liegt der Bundesregierung bzw. Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA eine Voranfrage, Anfrage oder ein Antrag auf Übernahme einer Exportgarantie für die Finanzierung für die Lieferung von Zentrifugalkompressoren und Gasturbinen für das LNG-Projekt (LNG: Flüssigerdgas) in der Konfliktregion Cabo Delgado, Mosambik, vor, und wenn ja, in welcher Höhe?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 20. November 2020**

Der Bundesregierung liegt keine Voranfrage und kein Antrag auf Übernahme einer Exportkreditgarantie für Lieferungen an das genannte Projekt vor. Ein Deckungsantrag von Dezember 2018 wurde ohne Lieferungen zurückgezogen.

51. Abgeordneter **Christian Kühn (Tübingen)**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Förderkriterien und Förderbedingungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ändern sich konkret zum 1. Januar 2021?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 23. November 2020**

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude startet am 1. Januar 2021 für Einzelmaßnahmen (Teilprogramm BEG EM) als Zuschussvariante, die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) durchgeführt wird. Dafür werden bei der BAFA die Förderprogramme „Heizen mit Erneuerbaren Energien“ im Rahmen des Marktanzreizprogramms (MAP) und das Programm „Heizungsoptimierung“ (HZO) eingestellt sowie bei der KfW die Zuschussförderung für Einzelmaßnahmen im bisherigen Programm Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss (430). Die Kreditförderung für Einzelmaßnahmen sowie die Kredit- und Zuschussförderung für Vollsanierungen oder energieeffiziente Neubauten von Wohn- und Nichtwohngebäuden (Teilprogramme BEG WG und BEG NWG) werden ab dem 1. Juli 2021 von der KfW durchgeführt. Die

Förderrichtlinien mit den konkreten Kriterien werden nach der derzeit laufenden Klärung der offenen beihilferechtlichen Fragen mit der EU-Kommission zeitnah veröffentlicht.

Zum 1. Januar 2021, mit der Einführung der Zuschussförderung im Teilprogramm BEG EM, werden grundsätzlich die im Zuge der Beschlüsse des Klimakabinetts bereits Anfang 2020 verbesserten Förderkonditionen der Gebädeförderprogramme fortgeschrieben, optimiert und in die neue Fördersystematik überführt. Änderungen bei den Einzelmaßnahmen betreffen u. a. die Anhebung der maximalen Höhe der förderfähigen Kosten (für Wohngebäude 60.000 Euro statt 50.000 Euro pro Wohneinheit, bei Nichtwohngebäuden Anhebung auf bis zu 1.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, maximal 15 Mio. Euro), die Einführung eines Zuschlags von 5 Prozent für Sanierungsmaßnahmen, die nach einem zuvor erstellten individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) umgesetzt werden sowie die eigenständige Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen (z. B. Efficiency Smart Home, Zuschuss von 20 Prozent).

52. Abgeordnete **Caren Lay**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Wohnungsunternehmen haben seit Beginn der Corona-Krise KfW-Hilfen in welcher Höhe erhalten (bitte nach privaten, kommunalen und genossenschaftlichen Unternehmen sowie jeweiligen Fördervolumina aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 26. November 2020**

Bis zum 23. November 2020 wurden in den Corona-Sonderprogrammen der KfW insgesamt 1.259 Kreditanträge von Wohnungsunternehmen mit einem kumulierten Zusagevolumen in Höhe von 442 Mio. Euro bewilligt. Eine Aufschlüsselung in private, kommunale und genossenschaftliche Unternehmen ist auf Basis der Datengrundlage der KfW nicht möglich.

Unter „Wohnungsunternehmen“ wurden zum Zwecke dieser Auswertung alle Unternehmen aus den Branchen Erschließung, Kauf und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden, Vermietung, Verpachtung, Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen gefasst.

53. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)

Aus welchem Grund haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Finanzen in ihrem Leitfaden „Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Novemberhilfe“ (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Downloads/vollzugshinweise-novemberhilfe.pdf) die Umsätze zur Ermittlung der Antragsberechtigung und der Grundlage zur Berechnung der zu gewährenden Novemberhilfe unter Buchstabe C Nummer 2 Absatz 7 definiert als „der steuerbare Umsatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz“, also als „die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt“ (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes – UStG), und bedeutet dies, dass Soloselbstständige und Unternehmen für diese Auslandsumsätze in keinem Fall Novemberhilfen erhalten können (selbst dann nicht, wenn z. B. bei Dienstleistungen für einen Empfänger im Ausland die Umsatzsteuer im Inland erbracht wird)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 26. November 2020**

Mit der Novemberhilfe unterstützt die Bundesregierung diejenigen, die von den angeordneten Schließungen betroffen sind. Es handelt sich dabei um ein sehr spezifisches Instrument zur Unterstützung von Unternehmen, Betrieben, Soloselbstständigen, Vereinen und Einrichtungen, die auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020 und der daraufhin erlassenen Schließungsverordnungen der Länder ihren Geschäftsbetrieb einstellen mussten, beziehungsweise von denjenigen, die indirekt oder indirekt über Dritte von diesen Schließungsanordnungen betroffen sind. Details der Ausgestaltung und Auslegungsbeispiele sind unter www.novemberhilfe.de/faq veröffentlicht.

Da sich die Schließungsanordnungen nicht auf Betriebe im Ausland beziehen, gelten diese grundsätzlich als nicht direkt betroffen. Entsprechend können mit ihnen erzielte Umsätze nicht in die Berechnung der indirekten Betroffenheit einbezogen werden. Die indirekt betroffenen Betriebe und Soloselbstständigen erhalten 75 Prozent ihrer Umsätze als Zuschuss erstattet. Dabei werden alle inländischen Umsätze berücksichtigt. Auslandsumsätze bleiben außen vor, auch wenn diese nach § 3a ff. des Umsatzsteuergesetzes im Inland steuerbar sind. Zur Unterstützung von Unternehmen und Soloselbstständigen bezüglich der allgemeinen Auswirkungen der Corona-Pandemie existiert eine Vielzahl weiterer Hilfsprogramme von Bund und Ländern, nicht zuletzt die nun noch einmal verlängerte Überbrückungshilfe. Diese erfasst auch ausländische Umsätze bei der Frage des Umsatzeinbruchs.

54. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Höhe beantragter, zugesagter bzw. in Auszahlung befindlicher öffentlicher Fördermittel/Beihilfen (inklusive solcher der Europäischen Union) an das US-amerikanische Unternehmen Tesla für dessen im Aufbau befindlichen Standort für die Fertigung von Elektrofahrzeugen und Batteriezellen im brandenburgischen Grünheide, und wurden diese Fördermittel jeweils an die Auflage der Tarifbindung oder der betrieblichen Mitbestimmung im Unternehmen geknüpft (bitte nach Fördermittel-/Beihilfegeber, Höhe der Fördermittel/Beihilfen und ob diese jeweils an die Auflage der Tarifbindung oder der betrieblichen Mitbestimmung im Unternehmen geknüpft wurden differenzieren)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 24. November 2020**

Es sind bisher keine finanziellen Hilfen aus Bundesmitteln für das Unternehmen Tesla für seine Ansiedlung in Grünheide genehmigt oder gezahlt worden. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über eine Förderung von Tesla durch die Europäische Union.

Das Land Brandenburg hat bislang keine finanziellen Mittel für das Unternehmen Tesla mit Standort Grünheide genehmigt und ausgereicht.

55. Abgeordnete
Dr. Ingrid Nestle
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchem Grund hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in der überarbeiteten „Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)“ vom 21. Oktober 2020 eine Staffelung der Förderhöhe in Abhängigkeit von der Leasingdauer eingeführt, die aus meiner Sicht den Verbraucherschutz beeinträchtigt, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher im Vertrauen auf den Fortbestand bisheriger Regelungen bereits einen Leasingvertrag abgeschlossen hatten, jedoch einen Förderantrag aufgrund einer späteren Fahrzeugzulassung erst nach Inkrafttreten der neuen Richtlinie stellen können, und aus welchem Grund muss ein Fahrzeug mehr als 23 Monate geleast werden, um den vollen Fördersatz zu erhalten, wohingegen die Haltedauer bei einem gekauften Fahrzeug für den gleichen Fördersatz lediglich sechs Monate beträgt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 20. November 2020**

Eine Staffelung der Förderhöhe in Abhängigkeit von der Leasingdauer wurde mit der 6. Änderung der „Richtlinie zur Förderung des Absatzes

von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)“ vom 21. Oktober 2020 eingeführt, um insbesondere beim Leasing eine mögliche Überförderung zu vermeiden. Leasing stellt aus Sicht des Leasingnehmers keinen Kauf, sondern eine Gebrauchsüberlassung dar, die vergleichbar mit der Miete ist. Für die Nutzung und den Wertverlust des Fahrzeugs bezahlt der Leasingnehmer monatliche Leasingraten (einschließlich einer marktüblichen Verzinsung) an den Leasinggeber. Erst bei einer Laufzeit ab 23 Monate kann davon ausgegangen werden, dass die durchschnittlichen Leasingraten in Summe der Höhe des vollen Fördersatzes des Umweltbonus beim Kauf entspricht und daher keine Überförderung eintritt.

Förderanträge können immer nur nach der zu dem Stichtag der Antragstellung geltenden Förderrichtlinie gestellt werden. Richtlinienanpassungen können sich dabei sowohl vor- (z. B. rückwirkende Erhöhung der Fördersätze) als auch nachteilig für die jeweilige Antragstellerin bzw. den jeweiligen Antragsteller auswirken. Ein Vertrauensschutz unter Berufung auf den Kaufzeitpunkt bzw. Zeitpunkt des Vertragsabschlusses des Fahrzeugs besteht für die (potenzielle) Antragstellerin bzw. den (potenziellen) Antragsteller nicht.

56. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung das laut eines Schreibens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vom 30. Oktober 2020 Ende Oktober 2020 erhaltene Gutachten zu den entstandenen Herausforderungen der COVID-19-Pandemie mit dem Fokus auf sogenannte „Recovery-Maßnahmen“ und Überlegungen zur Stärkung der Resilienz der Tourismuswirtschaft, das in die nationale Tourismusstrategie einfließen soll, und wie sieht der Zeitplan der Bundesregierung zur Verabschiedung der nationalen Tourismusstrategie aus?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 20. November 2020**

Im April 2019 hat die Bundesregierung Eckpunkte einer nationalen Tourismusstrategie beschlossen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat daraufhin unter der Federführung des Tourismusbeauftragten der Bundesregierung, Thomas Bareiß, im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung ein Konsortium aus drei Beratungsunternehmen damit beauftragt, einen Dialogprozess zur nationalen Tourismusstrategie durchzuführen.

Der Bietergemeinschaft Dr. Fried & Partner, PROJECT M GmbH, Serviceplan Berlin GmbH & Co. KG wurde mit Schreiben vom 7. Oktober 2019 der Auftrag mit dem Titel „Vorschläge für einen Aktionsplan der Bundesregierung mit Handlungsempfehlungen in Umsetzung der vom Bundeskabinett beschlossenen programmatischen Eckpunkte für eine nationale Tourismusstrategie“ erteilt. Zu diesem Zeitpunkt, noch vor der Corona-Pandemie, wurde das Ziel verfolgt, einen Katalog mit Handlungsempfehlungen an die Bundesregierung zu erarbeiten, der von der gesamten Branche mitgestaltet und im Oktober 2020 übergeben werden sollte.

Allerdings haben sich die Rahmenbedingungen für die Tourismuswirtschaft seit Beginn der Corona-Pandemie erheblich verändert. Die gesamte deutsche Tourismuslandschaft ist von den Auswirkungen der Pandemie massiv und nach aktueller Einschätzung auch langanhaltend betroffen. Vor diesem Hintergrund hat das BMWi eine Projekterweiterung in Auftrag gegeben, in deren Rahmen die Sichtung und Bewertung von Vorschlägen, die aus der Branche, von Unternehmen, Verbänden und touristischen Organisationen speziell im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie eingereicht und eingebracht wurden, vorgenommen wurde.

Das Ergebnis dieses erweiterten Konsultations- und Gutachterprozesses liegt jetzt in Form des Dokuments „Bausteine zur Regeneration der deutschen Tourismuswirtschaft“ im Entwurf vor. Es spiegelt die Erwartungen verschiedener Teile der Tourismuswirtschaft in der Corona-Pandemie wieder, fasst diese Teile zusammen und leitet daraus konkrete Handlungsempfehlungen ab. Das BMWi hat den Arbeitsprozess inhaltlich eng verfolgt und konnte somit bereits in den vergangenen Monaten Ideen und Maßnahmen im Zuge der Arbeiten an den Hilfsprogrammen einfließen lassen.

Die auf langfristige Wirksamkeit abzielenden Überlegungen werden auch in den Maßnahmenplan zur nationalen Tourismusstrategie aufgenommen werden, der in den kommenden Wochen fertiggestellt und durch den Auftraggeber abgenommen werden soll.

Das BMWi beabsichtigt, beide Gutachten als externe Gutachten abzunehmen, ohne sich alle Ergebnisse zu eigen zu machen. Sobald die formalen Voraussetzungen dafür erfüllt sind, wird das BMWi das Gutachten als Handreichung für die tourismuspolitische Arbeit an die Mitglieder des Ausschusses für Tourismus des Deutschen Bundestages übersenden.

57. Abgeordneter
Gerald Ullrich
(FDP)
- Wann werden die sechs deutschen U-Boote der 214-Klasse, deren Ausfuhr von der Bundesregierung 2009 bewilligt wurde (www.spiegel.de/politik/ausland/ruestungsexporte-thyssen-krupp-soll-u-boote-an-ankara-liefern-a-1206704.html), an die Türkei ausgeliefert (bzw. in der Türkei fertiggestellt), und wie evaluiert die Bundesregierung die Möglichkeit des Rückzugs dieser Ausfuhrgenehmigung nach § 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, in Anbetracht des Konflikts zwischen der Türkei und den EU-Partnern Griechenland und Zypern im östlichen Mittelmeer?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 20. November 2020**

Die Bundesregierung unterrichtet nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) für den Bereich der Rüstungsexportkontrolle über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten von genehmigten Ausfuhrvorhaben, d. h. Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Endempfängerland und das Gesamtvolumen. Die Bundesregierung folgt den Vorgaben des Urteils und sieht von weitergehenden Auskünften ab. Dies schließt Details der Vertragserfüllung und zu den Lieferzei-

ten und -orten ein, da hierbei dem Interesse der betroffenen Unternehmen am verfassungsrechtlichen Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Vorrang zukommt. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 50 der Abgeordneten Katja Keul auf Bundestagsdrucksache 19/22831 verwiesen.

Auch weitergehende Auskünfte zu internen Bewertungs-, Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen der Rüstungsexportkontrolle sind nach Maßgabe des Urteils verfassungsrechtlich nicht geboten, da sie dem Willensbildungsprozess der Bundesregierung und damit dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung unterfallen. Grundsätzlich gilt: Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung sowie die am 26. Juni 2019 in geschärfter Form verabschiedeten „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ in der Fassung vom 16. September 2019 und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“).

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklungen im östlichen Mittelmeer genau und überprüft exportkontrollpolitische Entscheidungen fortlaufend unter Berücksichtigung der Lageentwicklung und Abstimmungen auf europäischer Ebene. Ebenfalls berücksichtigt die Bundesregierung bei ihren Entscheidungen im Rahmen der Ausübung der Exportkontrollpolitik ihre Bündnisverpflichtungen u. a. für die europäische und internationale Sicherheit im Rahmen von europäischen Gemeinschaftsprojekten und multinationalen Fertigungsprozessen.

58. Abgeordneter
Gerald Ullrich
(FDP)
- Plant die Bundesregierung, die Richtlinie für die „Bundesförderung coronagerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten“ des BMWi auch auf mobile oder kleinere Luftfilteranlagen, wie sie etwa in Schulklassenräumen zum Einsatz kommen könnten, zu erweitern oder ein eigenes Programm zur Unterstützung von Schulträgern bei der Anschaffung von mobilen oder kleineren Luftfilteranlagen zu schaffen?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 20. November 2020**

Am 20. Oktober 2020 ist die Richtlinie für die „Bundesförderung coronagerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten“ in Kraft getreten. Damit hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) in kurzer Zeit die Voraussetzungen für eine weitere wichtige Fördermaßnahme im Kampf gegen das Corona-Virus geschaffen.

Das Programm bezuschusst Investitionen in die Um- und Aufrüstung bestehender stationärer raumluftechnischer Anlagen (RLT-Anlagen).

Nicht förderfähig sind dezentrale stationäre und mobile Geräte sowie passive Lüftungsmaßnahmen und -techniken. Die Entscheidung, mobile Geräte nicht zu fördern, basiert auf aktuellen wissenschaftlichen Studien und Bewertungen, insbesondere der Kommission Innenraumlufthygiene (IRK) am Umweltbundesamt (UBA). Demnach können mobile Geräte zwar einen Beitrag dazu leisten, kontaminierte Raumluft – je nach Filtergüte – stofflich zu entlasten, sie tragen aber trotzdem nur begrenzt zur Verbesserung der Raumluftgüte bei, da sie den Außenanteil in der Raumluft nicht erhöhen und eine wirksame Virenreduktion u. a. stark von der korrekten Geräteaufstellung abhängt.

Die IRK hat in ihren Studien die Nutzung mobiler Luftfilteranlagen an Schulen in den Fokus genommen. Sie weist darin darauf hin, dass der Einsatz von mobilen Luftreinigern mit integrierten HEPA-Filtern in Klassenräumen nicht ausreicht, um wirkungsvoll über die gesamte Unterrichtsdauer Schwebepartikel, wie z. B. Viren, aus der Raumluft zu entfernen. Auch in der Bewertung der Bundesregierung „Infektionsschutzgerechtes Lüften – Beitrag mobiler Luftreiniger zum Infektionsschutz“ vom 3. November 2020 wird ein zusätzlicher Nutzen von mobilen Geräten sehr kritisch bewertet.

Aus den genannten Gründen ist eine Ausweitung der Richtlinie auf mobile Filteranlagen nicht vorgesehen. Auch die Schaffung eines eigenen Programms zur Unterstützung von Schulträgern bei der Anschaffung von mobilen oder kleineren Luftfilteranlagen ist derzeit aus den oben genannten Gründen nicht geplant. Das BMWi steht zu diesem Thema jedoch in einem engen Austausch mit dem UBA.

Allerdings haben einige Länder Förderprogramme zur Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten im Bereich der Schulen aufgelegt (so u. a. Bayern).

59. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Wie ist der Stand der beihilferechtlichen Genehmigung der Ansiedlung einer Batteriezellenfertigung unter Beteiligung von PSA/Opel in Kaiserslautern, und welche Bundes- und Landesmittel sind für das Konsortium nach Kenntnis der Bundesregierung bereits genehmigt und ausgezahlt worden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 24. November 2020**

Die Europäische Kommission hat das Batteriezellfertigungsprojekt des Unternehmens PSA/Opel und der Firma Saft, ein Joint Venture mit Namen ACC, am 9. Dezember 2019 beihilferechtlich genehmigt.

Als nächster Schritt stand die Gründung der europäischen Dachholding des Joint Ventures ACC SE sowie der Deutschen Tochter von ACC an. Diese Schritte haben die Unternehmen im Spätsommer 2020 abgeschlossen. Die Arbeiten zur Erstellung eines Förderbescheides zum Batterievorhaben ACC in Kaiserslautern wurden danach aufgenommen. Die Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen.

Es sind bisher keine finanziellen Hilfen aus Bundesmitteln für das Unternehmen gezahlt worden. Auch aus Landesmitteln sind noch keine Zahlungen an die ACC erfolgt.

60. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Wie viele Bundes- und Landesmittel (inklusive KfW und Investitionsbank Brandenburg) sind für die Ansiedlung von Tesla in Grünheide nach Kenntnis der Bundesregierung bereits genehmigt und ausgezahlt worden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 24. November 2020**

Es sind bisher keine finanziellen Hilfen aus Bundesmitteln für das Unternehmen Tesla für seine Ansiedlung in Grünheide genehmigt und gezahlt worden.

Das Land Brandenburg hat bislang keine finanziellen Mittel für das Unternehmen Tesla mit Standort Grünheide genehmigt und ausgereicht.

61. Abgeordnete
Sandra Weeser
(FDP)
- Bis wann wird die Bundesregierung die Vorgaben der neuen „EU-Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021“ in die nationale „Förderrichtlinie für die Inanspruchnahme der Strompreiskompensation der indirekten Kosten des Europäischen Emissionshandels“ der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) umsetzen, wonach eine Beihilfe auch gewährt werden kann, wenn Stromlieferverträge keine CO₂-Kosten enthalten und somit auch Grünstrom-PPAs (Power Purchase Agreements) möglich werden, ohne den Anspruch auf Strompreiskompensation zu verlieren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 23. November 2020**

Die Bundesregierung berät zurzeit über die Umsetzung der genannten EU-Beihilfeleitlinien in eine nationale Förderrichtlinie.

Die Umsetzung soll gemeinsam für alle Bestandteile der nationalen Förderrichtlinie erfolgen.

Die Bundesregierung strebt eine zeitnahe Überarbeitung der nationalen Förderrichtlinie für die Strompreiskompensation an, damit betroffene Unternehmen Planungssicherheit haben.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

62. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann wird der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, der Frauenpaare und ihren Kindern im Abstammungsrecht Rechtssicherheit verschaffen soll, im Kabinett beschlossen, und welche Regelungen für das Abstammungsrecht wird dieser Entwurf für Eltern mit dem Geschlechtseintrag „divers“ enthalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 23. November 2020**

Der Referentenentwurf wird zurzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Die Meinungsbildung hierzu ist noch nicht abgeschlossen, so dass zum jetzigen Zeitpunkt weder zu einem Kabinettttermin noch zu Inhalten des Entwurfs Angaben gemacht werden können.

63. Abgeordnete
**Helin Evrim
Sommer**
(DIE LINKE.)
- Wie ist der aktuelle Stand der Reform des Mietspiegelrechts, und wann beabsichtigt die Bundesregierung, den Gesetzentwurf zur Reform des Mietspiegelrechts und den Entwurf einer Mietspiegelverordnung dem Deutschen Bundestag zuzuleiten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 27. November 2020**

Die Bundesregierung wertet derzeit die im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung eingegangenen Stellungnahmen zur Reform des Mietspiegelrechts aus. Stellungnahmen konnten bis zum 30. Oktober 2020 abgegeben werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, den Entwurf für ein Gesetz zur Reform des Mietspiegelrechts und den Entwurf für eine Mietspiegelverordnung im Dezember 2020 im Kabinett zu beschließen und sodann dem Bundestag und Bundesrat zur Beratung zuzuleiten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

64. Abgeordneter
**Matthias W.
Birkwald**
(DIE LINKE.)
- Wie hoch war bzw. wird das gesetzlich vorgesehene abschlagsfreie Rentenalter für Frauen, für langjährig Versicherte und für besonders langjährig Versicherte jeweils in den Jahren 1995, 2000, 2010, 2020 und 2036 sein, und wie hoch war bzw. wird die fernere Lebenserwartung im jeweiligen Alter insgesamt und getrennt nach Geschlecht sein (hilfsweise falls nicht verfügbar im Alter 60)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 25. November 2020**

Im Hinblick auf den ersten Teil der Fragestellung werden nachfolgend für die abgefragten Altersrenten die maßgebenden Altersgrenzen für den abschlagsfreien Rentenbezug für die Jahre 1995, 2000, 2010, 2020 und 2035 nach geltendem Recht dargestellt. Besonderheiten des Vertrauensschutzes im Zusammenhang mit der Anhebung von Altersgrenzen bleiben unberücksichtigt:

Altersrente für Frauen

Bei der Altersrente für Frauen wurde die Altersgrenze für den abschlagsfreien Rentenbezug stufenweise vom vollendeten 60. Lebensjahr auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben, beginnend für Geburtsjahrgänge ab 1940. Für im Januar 1940 geborene weibliche Versicherte wurde die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Inanspruchnahme auf das 60. Lebensjahr und einen Monat angehoben, für im Dezember 1944 geborene Versicherte auf das 60. Lebensjahr und 60 Monate, d. h. auf das vollendete 65. Lebensjahr (bezüglich Altersgrenzenanhebung vgl. § 237a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI – in Verbindung mit Anlage 20 zum SGB VI).

Im Jahr 1995 konnte die Altersrente für Frauen abschlagsfrei vom Geburtsjahrgang 1935 nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

Im Jahr 2000 war ein abschlagsfreier Rentenbezug beispielsweise für eine im Januar 1940 bzw. im Februar 1940 geborene weibliche Versicherte erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres und einem Monat bzw. des 60. Lebensjahres und zwei Monaten möglich.

Im Jahr 2010 war ein abschlagsfreier Rentenbezug erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres möglich. Da die Altersrente für Frauen nur von Geburtsjahrgängen bis einschließlich 1951 beansprucht werden kann, ergibt sich in den Jahren 2020 und 2035 im Regelfall kein Rentenzugang mehr in diese Altersrente.

Altersrente für langjährig Versicherte

Bei der Altersrente für langjährig Versicherte wurde die Altersgrenze für den abschlagsfreien Rentenbezug stufenweise vom vollendeten 63. Lebensjahr auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben, beginnend für

Geburtsjahrgänge ab 1937. Für im Januar 1937 geborene langjährige Versicherte wurde die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Inanspruchnahme auf das 63. Lebensjahr und einen Monat angehoben, für im Dezember 1938 geborene Versicherte auf das 63. Lebensjahr und 24 Monate, d. h. auf das vollendete 65. Lebensjahr.

Im Zuge der Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. Lebensjahr auf das 67. Lebensjahr seit dem Jahr 2012 wird entsprechend auch die Altersgrenze für den abschlagsfreien Rentenbezug bei der Altersrente für langjährig Versicherte angehoben, beginnend für Geburtsjahrgänge ab 1949 (vgl. zu dieser Altersgrenzenanhebung § 236 SGB VI).

Im Jahr 1995 konnte die Altersrente für langjährig Versicherte abschlagsfrei vom Geburtsjahrgang 1932 nach Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Im Jahr 2000 war ein abschlagsfreier Rentenbezug beispielsweise für im Januar 1937 bzw. im Februar 1937 geborene langjährig Versicherte erst nach Vollendung des 63. Lebensjahres und einem Monat bzw. des 63. Lebensjahres und zwei Monaten möglich.

Im Jahr 2010 war ein abschlagsfreier Rentenbezug erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres möglich. Im Jahr 2020 ist ein abschlagsfreier Rentenbezug für die Geburtsjahrgänge 1954 und 1955 nach Vollendung des 65. Lebensjahres und acht Monaten bzw. des 65. Lebensjahres und neun Monaten möglich. Im Jahr 2035 liegt die Altersgrenze für den abschlagsfreien Rentenbezug für langjährig Versicherte bei Vollendung des 67. Lebensjahres (entspricht der Regelaltersgrenze).

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wurde erst zum 1. Januar 2012 eingeführt. Hiernach war für besonders langjährig Versicherte ein abschlagsfreier Rentenbezug nach Vollendung des 65. Lebensjahres möglich. Mit Wirkung zum 1. Juli 2014 wurde die Altersgrenze vorübergehend auf das 63. Lebensjahr abgesenkt, wobei für Geburtsjahrgänge ab 1953 schrittweise wieder eine Anhebung auf die Altersgrenze von 65 Jahren erfolgt (vgl. zu dieser Altersgrenzenanhebung § 236b SGB VI).

Im Jahr 2020 ist ein abschlagsfreier Rentenbezug für die Geburtsjahrgänge 1956 und 1957 nach Vollendung des 63. Lebensjahres und acht Monaten bzw. des 63. Lebensjahres und zehn Monaten möglich. Im Jahr 2035 liegt die Altersgrenze für den abschlagsfreien Rentenbezug für besonders langjährig Versicherte (wieder) bei Vollendung des 65. Lebensjahres.

Im Hinblick auf den zweiten Teil der Fragestellung werden in der nachfolgenden Tabelle die durchschnittlichen Lebenserwartungen im Alter 60 für die Jahre 1995, 2000, 2010, 2020 und 2035 auf Basis der Sterbetafeln des Statistischen Bundesamtes dargestellt. Da die aktuellste Sterbetafel lediglich für das Jahr 2019 verfügbar ist, wird für 2020 und 2035 auf die 14. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung zurückgegriffen und die Lebenserwartung der Variante „L2: moderater Anstieg“ dargestellt.

Durchschnittliche Lebenserwartung im Alter 60 (in Jahren)

Sterbetafel	1993/1995	1998/2000	2008/2010	2020*	2035*
Männer	18,1	19,3	21,2	22,0	23,6
Frauen	22,5	23,5	24,9	25,6	26,9

* Variante L2 der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung

65. Abgeordneter
Michel Brandt
(DIE LINKE.)
- Welche Möglichkeiten bestehen für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII), um kostenpflichtige Corona-Tests erstattet zu bekommen, und wie werden sie darüber informiert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 26. November 2020

Leistungsbeziehende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind grundsätzlich pflichtversichert in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Hält der Vertragsarzt einen Corona-Virus-Test wegen entsprechender Beschwerden für erforderlich, handelt es sich um eine Kassenleistung und der Test muss nicht selbst finanziert werden. Auch Tests bei asymptomatischen Personen wie etwa aus Anlass eines geplanten Krankenhausaufenthaltes sowie im Falle eines von der Corona-Warn-App ausgewiesenen erhöhten Risikos müssen nicht privat finanziert werden, wenn die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-Virus-Testverordnung – TestV) des Bundesministeriums für Gesundheit einen entsprechenden Anspruch vorsieht.

Sofern darüber hinaus aus anderen Gründen ein Corona-Virus-Test durchgeführt wird und dessen Kosten nicht von Dritten (zum Beispiel vom Arbeitgeber) getragen werden, sind die Kosten aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Können die Kosten nicht gedeckt werden, kommt im Falle eines unabwiesbaren Bedarfs die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Absatz 1 SGB II in Betracht.

Entsprechendes gilt für Leistungsbeziehende in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Sofern die Kosten für einen Corona-Virus-Test nicht von der Krankenversicherung oder Dritten getragen werden und es sich dabei um einen unabwiesbaren Bedarf handelt, der nicht anderweitig finanziert werden kann, kommt ein Darlehen nach § 37 Absatz 1 SGB XII in Betracht.

Informationen zur nationalen Teststrategie und damit verbundenen Fragen veröffentlicht das Bundesministerium für Gesundheit auf seiner Internetseite (www.bundesgesundheitsministerium.de/coronatest.html). Im Rahmen ihrer Beratungspflicht informieren die Jobcenter Betroffene im Einzelfall.

66. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schritte hat die Bundesregierung bereits unternommen, um auf EU-Ebene dafür zu sorgen, dass das vor 18 Monaten von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verabschiedete Übereinkommen Nr. 190 gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz ratifiziert wird, und welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um die Ratifizierung noch während ihrer EU-Ratspräsidentschaft auf den Weg zu bringen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 24. November 2020

Die Bundesregierung misst dem Übereinkommen Nr. 190 der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation, ILO) eine sehr hohe Bedeutung bei und war gemeinsam mit den Sozialpartnern maßgeblich an der Ausarbeitung beteiligt. Die EU-Mitgliedstaaten waren zudem wesentliche Treiber für den erfolgreichen Abschluss bei den ILO-Verhandlungen. Daher arbeitet die Bundesregierung im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft mit Hochdruck daran, den EU-Mitgliedstaaten die Ratifikation des ILO-Übereinkommens Nr. 190 zu ermöglichen. Auf nationaler Ebene sind die Vorbereitungen für das Ratifikationsverfahren erfolgt.

67. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele erwerbstätige Menschen müssen absolut im Oktober 2020 und im Vergleich zum Vorjahresmonat ihr Einkommen mit SGB-II-Leistungen aufstocken (bitte nach Erwerbstätigen in Kurzarbeit/Vollzeit/Teilzeit/Minijob differenzieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 24. November 2020

Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) beziehen Arbeitslosengeld II und verfügen zugleich über zu berücksichtigendes Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit (Bruttoeinkommen) und/oder über verfügbares Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit (Betriebsgewinn).

Die Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu den erwerbstätigen ELB liegen mit einer Wartezeit von drei Monaten für den Berichtsmonat Juli 2020 vor. Ergebnisse differenziert nach Art der Erwerbstätigkeit stehen aktuell bis April 2020 zur Verfügung und können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Ergebnisse zu den erwerbstätigen ELB werden von der Statistik der BA monatlich in der Publikation „Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ veröffentlicht und können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://bpaq.de/bmas-a24>. Angaben dazu, inwieweit erwerbstätige ELB neben Leistungen der Grundsicherung auch Kurzarbeitergeld beziehen, liegen nicht vor. Die Publikation „Nichtarbeitslose Arbeitssuchende im SGB II in nicht geförderter Erwerbstätigkeit mit kurzer Meldedauer“ gibt näherungsweise Auskunft über Personen in abhängiger

Beschäftigung (z. B. Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter) und in selbstständiger Erwerbstätigkeit (<https://bpaq.de/bmas-a29>). In dieser Abgrenzung sind auch Personen enthalten, die aktuell kein Einkommen aus ihrer Erwerbstätigkeit erzielen.

Tabelle: Zeitreihe erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Art der Erwerbstätigkeit

Deutschland
Zeitreihe

Zeitreihe	erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	erwerbstätige ELB ¹⁾	dav.		dav.		dav.				ohne Beschäftigungsmeldung	selbständig erwerbstätige ELB
			abhängig erwerbstätige ELB	sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	dar. in Vollzeit ²⁾	in Teilzeit ²⁾	Auszubildende	ausschließlich geringfügig Beschäftigte	8	9		
2019	Januar	4.002.052	979.527	536.628	119.930	348.510	68.188	333.977	108.922	76.698		
	Februar	4.007.972	964.144	533.295	120.794	347.014	65.486	332.894	97.955	76.269		
	März	4.001.934	964.071	535.825	122.042	349.271	64.512	332.464	95.782	75.666		
	April	3.979.602	964.604	538.521	123.021	351.661	63.838	330.342	95.742	74.918		
	Mai	3.952.521	964.523	540.958	123.512	354.374	63.072	330.162	93.403	74.228		
	Juni	3.923.479	958.110	536.894	121.995	354.258	60.641	328.560	92.656	73.206		
	Juli	3.899.752	949.974	528.771	122.894	351.802	54.074	324.922	96.281	71.985		
	August	3.855.779	944.059	527.653	120.641	347.637	59.375	319.560	96.845	71.165		
	September	3.819.154	941.698	534.206	118.709	348.290	67.207	314.165	93.327	70.097		
	Oktober	3.787.548	938.689	535.746	118.151	348.132	69.462	309.627	93.317	69.347		
	November	3.758.997	991.993	527.387	114.884	344.590	67.913	308.731	93.459	68.687		
	Dezember	3.739.301	984.463	520.128	111.827	342.717	65.584	310.861	91.613	68.127		
2020	Januar	3.754.188	908.836	504.444	105.089	335.119	64.237	303.142	101.250	67.687		
	Februar	3.759.583	896.585	500.727	106.546	333.397	60.784	302.394	93.464	67.137		
	März	3.815.997	905.774	510.118	111.497	338.941	59.680	296.857	98.799	70.750		
	April	3.953.982	894.019	505.527	115.577	330.371	59.578	265.347	123.145	74.247		
	Mai	4.021.178	848.565	76.078		
	Juni	4.032.109	848.874	78.228		
	Juli	4.007.183	852.291	79.132		
	August		
	September		
	Oktober		
	November		
	Dezember		

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die gleichzeitig Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen. / Mehrfachnennung möglich

2) ohne Auszubildende

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

68. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Dienstposten des Militärischen Abschirmdienstes sind derzeit nicht besetzt, und wie viele Dienstposten der Abteilung Extremismusabwehr sind nicht fest besetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 26. November 2020

Informationen über die Anzahl der nicht besetzten Dienstposten des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) und der Abteilung Extremismusabwehr stellen Einzelheiten zur personellen Ausstattung und somit zur Einsatzbereitschaft des MAD dar. Bei Kenntnisnahme durch Unbefugte könnten diese Informationen zu schwerwiegenden Nachteilen für die Aufgabenerfüllung des MAD führen und somit die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen Schaden zufügen. Die gebotene Abwägung der Informationsrechte der Abgeordneten des Deutschen Bundestages mit den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland führt zu dem Ergebnis, dass die Antwort auf die Frage „VS – VERTRAULICH“ einzustufen ist.*

69. Abgeordneter **Dr. Marcus Faber** (FDP) Welche konkreten Abzugsvorbereitungen und Rückverlegemaßnahmen werden aktuell seitens der Bundeswehr für den angestrebten vollständigen Abzug aus Afghanistan bis Ende April 2021 durchgeführt (www.n-tv.de/politik/Nato-steckt-tief-im-Afghanistan-Dilemma-article22121095.html), und welche detaillierten Abzugsschritte wären nach einer Entscheidung der NATO für den Abzug aus Afghanistan bis zum vollständigen Abzug notwendig (bitte nach einzelnen Wegmarken aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 23. November 2020

Es wurden seit August 2020 (siehe Unterrichtung des Parlaments [UdP] 34/20) 103 Soldatinnen und Soldaten nach Afghanistan verlegt, um dort eine Rückverlege- und Verwertungsorganisation (RVO) aufzustellen. Diese hat zum 1. November 2020 ihre volle funktionelle Einsatzbereitschaft erreicht (siehe UdP 45/20). Aufgabe dieser Rückverlege- und Verwertungsorganisation ist zunächst die Unterstützung des deutschen Einsatzkontingentes bei der Identifizierung und Umsetzung von materiellen Einsparpotenzialen sowie das Schaffen der logistischen Voraussetzungen für mögliche Anpassungsmaßnahmen im Rahmen der NATO-Mission Resolute Support.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Um flexibel auf Lageentwicklungen reagieren zu können, schließt dies auch die generische Ausplanung und Vorbereitung einer Rückverlegung aller Kräfte und des Materials der Bundeswehr ein, sollte es eine Entscheidung der NATO zur Beendigung von Resolute Support geben. Ob und wann die Bedingungen dafür erfüllt sind, ist Gegenstand einer gemeinsamen Entscheidung aller NATO-Mitgliedstaaten. Diese liegt derzeit nicht vor.

Im Falle der Entscheidung, das deutsche Einsatzkontingent vom Einsatzauftrag zu entbinden, wird die RVO auf insgesamt 154 Soldatinnen und Soldaten aufwachsen. Die derzeit als mögliche Bedarfe angezeigten Transportflüge würden in diesem Fall abgerufen und sowohl Material als auch Personal in enger Abstimmung mit der NATO und den multinationalen Partnern im Norden schrittweise zurück nach Deutschland verlegt.

70. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)
- Welche Maßnahmen zur Bewertung und Evaluation wird die Bundesregierung nach dem Abzug der letzten Bundeswehrsoldaten aus Afghanistan und dem damit verbundenen Ende des Auslandseinsatzes der Bundeswehr in Afghanistan hinsichtlich der Frage nach Zielen, Kosten und Erfolg des gesamten Engagements in Afghanistan intern oder extern durchführen, und sofern keine Maßnahmen geplant sind, welche Lehren zieht die Bundesregierung aus den Einsätzen ISAF (Internationale Sicherheitsunterstützungstruppe), OEF (Operation Enduring Freedom) und RSM (Resolute Support Mission) für zukünftige Auslandseinsätze der Bundeswehr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 23. November 2020

Nach üblicher Praxis wird zur Beendigung von Einsätzen ein Abschlussbericht erstellt. Darin werden auch Fragen zu Zielen, Kosten und Erfolg des Engagements behandelt.

Zu dem Berichtswesen über die deutsche Beteiligung an den Operationen Enduring Freedom (OEF) und International Security Assistance Force (ISAF) wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 4 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/1630 verwiesen.

71. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchen Bereichen soll die Kooperation der Bundeswehr mit den äthiopischen Streitkräften konkret vertieft werden (www.fanabc.com/english/ethiopia-germany-vow-to-strengthen-military-cooperation/), und inwiefern hält die Bundesregierung eine militärische Zusammenarbeit mit der äthiopischen Regierung vor dem Hintergrund der derzeitigen militärischen Auseinandersetzungen (www.tagesschau.de/ausland/eritrea-aethiopien-103.html) in der Region Tigray für vertretbar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 23. November 2020**

Äthiopien wird im Zeitraum von 2021 bis 2024 Partner im Rahmen des Ausstattungshilfeprogramms der Bundesregierung (AH-P) sein. Die im Rahmen des AH-P geplanten Projekte fördern die Vorbereitung Äthiopiens auf Friedenseinsätze im Rahmen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union und zielen somit auf die Stärkung regionaler und internationaler Sicherheitsstrukturen. Ein wesentliches Projekt ist die Einrichtung einer zentralen technischen Ausbildungseinrichtung für einsetzungsvorbereitende Ausbildung im äthiopischen Peace Support Training Center in Hurso.

Das Ausbildungszentrum in Hurso wird international ausgerichtet und soll äthiopisches und weiteres afrikanisches Personal für Einsätze im Rahmen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union ausbilden. Eine Fertigstellung des deutschen Anteils an der Ausbildungseinrichtung ist frühestens in zwei Jahren zu erwarten. Äthiopien ist einer der größten Truppensteller der Vereinten Nationen und wird bei seinen dahingehenden Anstrengungen sowohl durch die Afrikanische Union als auch durch die Europäische Union und die Vereinten Nationen unterstützt.

72. Abgeordneter
Tobias Pflüger
(DIE LINKE.)

Was ist der Bundesregierung über die Beiträge der Türkei bzw. des türkisches Rüstungskonzerns Turkish Aerospace Industries zu dem Drohnenprojekt Talarion bekannt (Turkey signs up as Talarion partner, www.flightglobal.com vom 12. Mai 2011), das nach meiner Kenntnis ein Vorläufer des unter der Federführung von Airbus geplanten Projekts Eurodrohne gewesen ist und an dem auch die Bundesregierung beteiligt war (Bundestagsdrucksache 17/12136, Antwort der Bundesregierung zu Frage 21 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE.), und an welchen weiteren deutschen Drohnenprojekten (auch auf EU-Ebene) waren türkische Firmen nach Kenntnis der Bundesregierung als Teilnehmer oder Beobachter registriert bzw. haben wie bei Talarion „beträchtliche Investitionsmittel“ versprochen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 24. November 2020**

Die Beteiligung der Bundeswehr an Talarion endete im Jahr 2009. Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde im Jahr 2011 durch die Firma CASSIDIAN die Durchführung einer Demonstratorphase für Talarion vorgeschlagen. Als mögliche Partner für den ersten Teil der Demonstratorphase hatte die damalige Firma CASSIDIAN Spanien und die Türkei benannt.

Der Bundesregierung liegen zur Beteiligung der Türkei bzw. von türkischen Firmen an deutschen Drohnenprojekten (auch auf EU-Ebene) keine Erkenntnisse vor.

73. Abgeordneter
Tobias Pflüger
(DIE LINKE.)
- Inwiefern hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, dass Soldaten des Kommandos Spezialkräfte in Afghanistan erfahren haben sollen, dass amerikanische Soldaten „gefangene Taliban exekutierten“ und „bei Operationen der amerikanischen Spezialkräfte Zivilisten auch mal im dreistelligen Bereich umkamen“ (Historiker Sönke Neitzel laut FAZ, 25. Oktober 2020, S. 40), und wie geht das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) mit Erkenntnissen über mutmaßliche Kriegsverbrechen in Afghanistan um?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 26. November 2020**

Erkenntnisse zu den in den Zitaten unterstellten Handlungen amerikanischer Streitkräfte liegen dem BMVg nicht vor.

Sofern im Rahmen von OEF/ISAF/RSM bei Operationen oder in deren Nachgang Verletzungen der Menschenrechte oder des (humanitären) Völkerrechts wahrgenommen oder diese durch andere aufgezeigt wurden, waren und sind diese unmittelbar und unverzüglich auf dem jeweiligen Dienstweg zu melden.

Für den Fall, dass ein deutscher Soldat Zeuge einer Verletzung der Menschenrechte oder des (humanitären) Völkerrechts sein sollte, ist dieser zum Eingreifen verpflichtet, sofern es ihm in der konkreten Situation möglich und zumutbar ist.

74. Abgeordneter
Tobias Pflüger
(DIE LINKE.)
- Inwiefern ist der Bundesregierung bekannt, dass Bundeswehrsoldaten ab 1991 als Freiwillige am jugoslawischen Bürgerkrieg teilnahmen (Historiker Sönke Neitzel laut FAZ, 25. Oktober 2020, S. 40), und wenn ja, wie hat das Bundesverteidigungsministerium darauf reagiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 25. November 2020**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

75. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Inwieweit wurden die Bundeswehreinsätze im Ausland seit März 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie aufgabenspezifisch bzw. personell eingeschränkt, und in welcher Höhe wurden dadurch einsatzbedingte Zusatzkosten nicht abgerufen (bitte jeweils getrennt nach Mandat beantworten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 23. November 2020**

Das pandemische Infektionsgeschehen COVID-19 wirkte sich von Beginn an und in unterschiedlicher Ausprägung auf die Auslandseinsätze sowie Missionen der Bundeswehr aus. Kennzeichnend sind beispielsweise eine im Regelfall 14-tägige isolierte Unterbringung vor Verlegung in das Einsatzgebiet, verspätete und deutlich längere Kontingentwechselphasen oder Einschränkungen in der Wahrnehmung von Aufträgen im Einsatzland.

Eine ausgewertete Einzelbetrachtung je nach Mandat und im Sinne der Fragestellung ist für den Zeitraum März bis Ende Oktober 2020 auf den Folgeseiten aufgeführt.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich mit den verfügbaren Auswertemöglichkeiten Minderausgaben bei internationalen Einsätzen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie durch aufgabenspezifische bzw. personelle Anpassungen und Änderungen verursacht wurden, nur sehr eingeschränkt quantifizieren lassen.

Wenngleich davon auszugehen ist, dass Minderausgaben entstanden sind, weil beispielsweise Ausbildungen in veränderter Form durchgeführt wurden (wie die Nutzung von Videokonferenzen oder die Streichung von Fahrten zum vorgesehenen Ausbildungsort) und dadurch reduzierte Ausgaben unter anderem bei Treibstoffen und der Materialerhaltung eingetreten sind, so können diese Minderausgaben letztlich nicht eindeutig nur einer Ursache zugeordnet werden.

Neben den vorstehend genannten Minderausgaben, die einerseits aufgrund der COVID-19-Pandemie durch aufgabenspezifische bzw. personelle Anpassungen und Änderungen eingetreten sind, kommt es andererseits jedoch auch zu pandemiebedingten Mehrausgaben. Diese fallen beispielsweise im Zusammenhang mit der isolierten Unterbringung vor Verlegung in das Einsatzland, einer isolierten Unterbringung im Einsatzland oder durch Testungen von Verdachtsfällen an.

Einzelübersicht (Einsatz-)Kontingente

1. Resolute Support	
Aufgabenspezifische Einschränkungen	Das Train, Advice and Assist wird in der Regel per Videokonferenz durchgeführt. Persönliche Beratung nur unter Einhaltung der hygienischen Schutzauflagen (u. a. durch Nutzung von entsprechend vorbereiteten Beratungscontainern).
Personelle Einschränkungen	Die temporäre Reduzierung des Non-Mission-Essential Personnel (NME) wurde bis 31. Dezember 2020 verlängert (erste Weisung HQ RS vom 20. März 2020). Der deutsche Anteil des NME (51 Soldatinnen u. Soldaten) wird unverändert mit einer Notice-to-Move-Zeit von 30 Tagen in Deutschland vorgehalten.
Höhe nicht abgerufener Haushaltsmittel	ca. 1,6 Mio. Euro Personalausgaben (Auslandsverwendungszuschlag)

2. KFOR	
Aufgabenspezifische Einschränkungen	Keine
Personelle Einschränkungen	Keine
Höhe nicht abgerufener Haushaltsmittel	Haushaltsmittel wurden wie geplant abgerufen.
Bemerkung	KFOR testet regelmäßig 5 Prozent des Personals des gesamten Kontingents sowie exponiert eingesetztes Personal. Die Kosten für die Testungen des deutschen Personals sind durch Deutschland zu tragen.
3. UNMISS	
Aufgabenspezifische Einschränkungen	Durch COVID-19 bedingte Einschränkungen der Bewegungsfreiheit in derzeit noch zwei von zehn Bundesstaaten des Südsudan sowie durch vorgegebene Abstandsregeln der VN ergeben sich Auswirkungen auf die Bewegungen im Land. Dadurch wird im Einzelfall die Verlegung von Personal beeinflusst, was in der Folge zu Einschränkungen in der Auftragserfüllung führt.
Personelle Einschränkungen	Das deutsche Personal für VN-Beobachtermissionen nutzt zur Verlegung in das Einsatzland in der Regel zivile Fluggesellschaften. Aufgrund der COVID-19-Auflagen im internationalen Flugverkehr konnte während der Sommermonate Personal nicht im geplanten Maße ausgetauscht werden.
Höhe nicht abgerufener Haushaltsmittel	ca. 22.000 Euro Personalausgaben (Auslandsverwendungszuschlag)
4. UNAMID	
Aufgabenspezifische Einschränkungen	COVID-19 bedingte Bewegungseinschränkungen des Sudan sowie der VN in Darfur führten in einzelnen Fällen zu einer eingeschränkten Durchführbarkeit des Auftrages.
Personelle Einschränkungen	Das deutsche Personal für VN-Beobachtermissionen nutzt zur Verlegung in das Einsatzland in der Regel zivile Fluggesellschaften. Aufgrund der COVID-19-Auflagen im internationalen Flugverkehr konnte während der Sommermonate Personal nicht im geplanten Maße ausgetauscht werden.
Höhe nicht abgerufener Haushaltsmittel	ca. 7.400 Euro Personalausgaben (Auslandsverwendungszuschlag)

5. UNIFIL	
Aufgabenspezifische Einschränkungen	Ausbildungsanteile für die libanesische Marine, die den persönlichen Kontakt erfordern, sind zur Eindämmung der Ausbreitung möglicher COVID-19-Infektionen sowohl auf Weisung des Kommandeurs der Maritime Task Force als auch der Lebanese Armed Forces ausgesetzt.
Personelle Einschränkungen	Keine
Höhe nicht abgerufener Haushaltsmittel	Haushaltsmittel wurden wie geplant abgerufen.
6. ATALANTA	
Aufgabenspezifische Einschränkungen	Die Auftragserfüllung war im Juli/August 2020 geringfügig durch COVID-19 bedingte Ausfälle im deutschen Einsatzkontingent und deren zeitweiser Rückverlegung nach Deutschland eingeschränkt.
Personelle Einschränkungen	Durch die Einhaltung von Vorgaben der isolierten Unterbringung vor Beginn des Einsatzes war ein kurzfristiger Personalersatz für die beschriebenen COVID-19 bedingten Ausfälle nicht möglich.
Höhe nicht abgerufener Haushaltsmittel	ca. 14.000 Euro Personalausgaben (Auslandsverwendungszuschlag)
7. EUTM Mali	
Aufgabenspezifische Einschränkungen	Die Auftragserfüllung war durch die COVID-19 bedingte Unterbrechung sämtlicher Ausbildungs- und Beratungsvorhaben signifikant eingeschränkt. Die Ausbildung und Beratung der maliischen Streitkräfte und G5 Sahel Force Conjointe wurde stark reduziert. Bereits begonnene Kurse wurden unter Einhaltung strenger Hygieneauflagen beendet. Beratungsaktivitäten wurden teilweise in Form eines Tele-Mentoring fortgesetzt.
Personelle Einschränkungen	Deutliche Reduzierung des Einsatzkontingentes auf Personal, welches für die Fortsetzung des Grundbetriebes erforderlich war.
Höhe nicht abgerufener Haushaltsmittel	ca. 2,4 Mio. Euro Personalausgaben (Auslandsverwendungszuschlag)
Bemerkung	Reduzierung um insgesamt 80 Soldatinnen und Soldaten im Zeitraum April – Oktober 2020.
8. MINUSMA	
Aufgabenspezifische Einschränkungen	Keine
Personelle Einschränkungen	Keine
Höhe nicht abgerufener Haushaltsmittel	Haushaltsmittel wurden wie geplant abgerufen.
Bemerkung	Die Auflagen COVID-19 haben lediglich zu einer zeitlichen Ausweitung der Kontingentwechselphase geführt.

9. IRINI	
Aufgabenspezifische Einschränkungen	Keine
Personelle Einschränkungen	Keine
Höhe nicht abgerufener Haushaltsmittel	Haushaltsmittel wurden wie geplant abgerufen.
10. C-DAESH/Capacity Building Irak (Anteil AWACS)	
Aufgabenspezifische Einschränkungen	COVID-19 bedingte Rückverlegung NATO AWACS Verband, inklusive des deutschen Personals, aus der Türkei nach Deutschland im Zeitraum 12. März – 16. Juli 2020 aufgrund entsprechender Entscheidung der NATO.
Personelle Einschränkungen	Kein Personal des deutschen Einsatzkontingentes CD/CB-I in der Türkei während des o. g. Zeitraumes.
Höhe nicht abgerufener Haushaltsmittel	Haushaltsmittel wurden wie geplant abgerufen.
11. C-DAESH/Capacity Building Irak (Anteil Irak)	
Aufgabenspezifische Einschränkungen	Aussetzung der taktischen Ausbildung der irakischen Sicherheitskräfte.
Personelle Einschränkungen	Keine
Höhe nicht abgerufener Haushaltsmittel	Haushaltsmittel wurden wie geplant abgerufen.
12. MINURSO	
Aufgabenspezifische Einschränkungen	Die Konfliktparteien verweigerten COVID-19 begründet den VN-Beobachtern den Zugang zu den Überprüfungsobjekten. Deren Überwachungsauftrag ist daher teilweise nur eingeschränkt durch Beobachtung aus der Luft durchführbar.
Personelle Einschränkungen	Das deutsche Personal für VN-Beobachtermissionen nutzt zur Verlegung in das Einsatzland in der Regel zivile Fluggesellschaften. Aufgrund der COVID-19-Auflagen im internationalen Flugverkehr konnte während der Sommermonate Personal nicht im geplanten Maße ausgewechselt werden.
Höhe nicht abgerufener Haushaltsmittel	ca. 6.000 Euro Personalausgaben (Auslandsverwendungszuschlag)
13. SEA GUARDIAN	
Aufgabenspezifische Einschränkungen	Keine
Personelle Einschränkungen	Keine
Höhe nicht abgerufener Haushaltsmittel	Haushaltsmittel wurden wie geplant abgerufen.
14. UNMHA	
Aufgabenspezifische Einschränkungen	Der deutsche Anteil trägt gemäß Beschluss der Missionsführung derzeit aus Deutschland zur Mission bei.
Personelle Einschränkungen	s. o.
Höhe nicht abgerufener Haushaltsmittel	ca. 43.500 Euro Personalausgaben (Auslandsverwendungszuschlag)

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

76. Abgeordneter
Jens Beeck
(FDP)
- Wie viele der im Rahmen des „Sonderprogramms Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit“ zur Verfügung stehenden Bundesmittel für den langfristigen internationalen Jugendaustausch (www.bmfsfj.de/blob/160058/38add0bb13d947c3d530d15e5ff32833/foerderrichtlinie-data.pdf, „Teil B – Zuschüsse für den langfristigen internationalen Jugendaustausch“) sind bisher beantragt, bewilligt und ausgezahlt worden (bitte absolut sowie anteilig an den insgesamt verfügbaren Mittel angeben), und teilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die mir vorgetragene Ansicht, dass die Antragsbewilligung nur schleppend voranschreitet (bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 26. November 2020**

Entsprechend der Richtlinie zum „Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit“ ist vorgesehen, dass die Umsetzung von Teil B (Zuschüsse für den langfristigen internationalen Jugendaustausch) durch die Hamburger Sozialbehörde erfolgt. Für den Teil B des Programms stehen bis zum 31. August 2021 insgesamt 25 Mio. Euro zur Verfügung.

Am 18. November 2020 wurde eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geschlossen.

Damit liegt nun die rechtliche Grundlage zur bundesweiten Umsetzung des Programms durch die Sozialbehörde vor, die bereits entsprechende Maßnahmen vorbereitet hat. Hierzu gehört auch die Veröffentlichung von Informationen zur Antragstellung auf der Homepage der Sozialbehörde sowie des BMFSFJ noch im November 2020, damit ab 1. Dezember 2020 Anträge auf Zuschüsse aus dem Sonderprogramm gestellt werden können.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

77. Abgeordnete
**Katrin Helling-
Plahr**
(FDP)
- Plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen obergerichtlichen Auslegung, dass das Auftauen und Weiterkultivieren imprägnierter Eizellen im Vorkernstadium zum Zwecke der Spende den Tatbestand des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Embryonenschutzgesetzes (EschG) erfüllt, sowie vor dem Hintergrund der dem § 1 Absatz 1 Nummer 2 EschG zugrunde liegenden ursprünglichen Intention des Gesetzgebers eine gesetzliche Klarstellung, und wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung (vgl. www.lto.de/recht/hintergruende/h/bayoblg-206strr1461-19-netzwerk-embryonenspende-eizellspende-freispruch-revision-stattgegeben/ sowie Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/13269)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 24. November 2020**

Soweit auf das Urteil des 6. Strafsenats des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 4. November 2020, Az. 206 StRR 1461/19, Bezug genommen wird, ist darauf hinzuweisen, dass ausweislich der Pressemitteilung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 4. November 2020 das Urteil des Landgerichts Augsburg teilweise aufgehoben und zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen wurde. Die Bundesregierung äußert sich nicht zu laufenden Gerichtsverfahren. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Legalisierung der Eizellspende“ auf Bundestagsdrucksache 19/12407 vom 15. August 2019 und die dortigen Ausführungen zum Hintergrund des bestehenden gesetzlichen Verbots der Eizellspende verwiesen. Eine Änderung des Embryonenschutzgesetzes ist für die 19. Wahlperiode nicht vorgesehen.

78. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Wie viele positive SARS-CoV-2-PCR-Tests sind nach Kenntnis der Bundesregierung bei intensivmedizinisch behandelten Patienten (www.bundesgesundheitsministerium.de/coronatest.html) bundesweit verzeichnet, und wird dieser Test bei sämtlichen Personen – auch bei symptomfreien Patienten – durchgeführt, so dass der Anstieg der Infektionszahlen auf die Einführung regelmäßiger PCR-Tests bei intensivmedizinisch (www.tagesspiegel.de/wissen/positivrate-alter-und-verbretung-auf-diese-corona-zahlen-sollten-sie-jetzt-achten/26294414.html) behandelten Patienten zurückzuführen ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 25. November 2020**

Täglich aktualisierte Daten zur Anzahl gemeldeter intensivmedizinisch behandelter COVID-19-Fälle sind auf der Internetseite des DIVI-Intensivregisters unter www.intensivregister.de/#/intensivregister (siehe dort „Zeitreihen“) abrufbar.

Bei denen sich auf Intensivstationen befindlichen COVID-19-Patientinnen und COVID-19-Patienten ist zwar davon auszugehen, dass sie mindestens einen Test zur Diagnosestellung bekommen haben, ggf. auch mehrere Testungen, die Meldungen an das Gesundheitsamt zu einer betroffenen Person über positive SARS-CoV-2-Untersuchungsergebnisse werden jedoch vom Gesundheitsamt zu einem Fall zusammengeführt. Jede positiv getestete Person wird daher nur einmal erfasst, unabhängig von der Zahl der an ihr durchgeführten positiven Testungen. Sollte die Person wieder genesen sein und sich nach einem bestimmten Zeitraum erneut infizieren, dann wird diese neue Episode als Re-Infektion und damit auch als neuer Fall gezählt.

In der Nationalen Teststrategie ist festgelegt, unter welchen Bedingungen Testungen durchgeführt werden, hier wird u. a. Aufnahme asymptomatischer Patientinnen und Patienten in Krankenhäuser genannt.

79. Abgeordneter
Dr. Achim Kessler
(DIE LINKE.)
- Mit Kosten in welcher Höhe rechnet die Bundesregierung durch den zusätzlichen logistischen Aufwand, der bei dem mRNA-Vakzin des Firmenverbandes Pfizer Deutschland GmbH/BioNTech SE zur Aufrechterhaltung der Kühlkette zwischen Produktion und Impfstoffgabe anfällt (bitte konkret auführen), und inwieweit lagen der Bundesregierung zum Zeitpunkt der Investition von bis zu 375 Mio. Euro für die an der Produktion des o. g. Vakzins beteiligte deutsche Firma BioNTech bereits entsprechende Kalkulationen vor (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/themenseite-forschung/corona-impfstoff-1787044; bitte Ergebnisse und Zeitpunkt der Berechnungen detailliert auführen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 20. November 2020**

Der Vertrag der Europäischen Kommission mit BioNTech/Pfizer sieht eine Lieferung der Impfdosen durch den Hersteller unmittelbar an mehrere Lieferorte in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor.

Nach Lieferung der Impfstoffe an die von den Ländern benannten Standorte wird der sachgerechte Umgang mit dem Impfstoff durch die Länder gewährleistet. Dies gilt auch für die Einhaltung der Kühlkette bis zum Ort der Verimpfung.

Über bei den Ländern anfallende Kosten für die Einhaltung der Transport- und Lagerbedingungen des COVID-19-Impfstoffs von Pfizer/BioNTech liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

80. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass Krankenkassen bei der auf § 13 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) gestützten Freistellung ihrer Versicherten für Kosten von Psychotherapie auf § 11 Absatz 1 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) verweisen und deshalb nur den einfachen Gebührensatz, statt des Vergütungsanspruchs in Höhe des 2,3-fachen Gebührensatzes erstatten wollen, und wäre nach Ansicht der Bundesregierung ein solches Vorgehen der Krankenkassen zulässig (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart
vom 24. November 2020

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über das Verwaltungshandeln einzelner Krankenkassen.

§ 13 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) regelt Ansprüche der Versicherten in Fällen, in denen Krankenkassen eine geschuldete Leistung zu Unrecht nicht gewähren oder eine geschuldete Leistung nicht in der gebotenen Zeit zur Verfügung gestellt werden kann. Liegen die Voraussetzungen des § 13 Absatz 3 SGB V vor, hat die oder der Versicherte grundsätzlich einen Anspruch auf Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten. Eine Begrenzung auf die der Krankenkasse bei rechtzeitiger Leistung entstandenen Kosten ist nicht zulässig. Allerdings hat die oder der Versicherte bei der Selbstbeschaffung einer Leistung die Pflicht zu wirtschaftlichem Handeln.

Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns einzelner Krankenkassen obliegt den zuständigen Aufsichtsbehörden.

81. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Warum hält die Bundesregierung eine Impfpflicht bei Masern entsprechend dem Masernschutzgesetz für zweckmäßig, bei dem durch BioNTech entwickelten Corona-Impfstoff jedoch nicht (www.bmbf.de/de/eine-impfpflicht-ist-nicht-vorgesehen-13041.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart
vom 20. November 2020

Die Pflicht zum Nachweis einer Impfung gegen Masern nach dem Masernschutzgesetz wurde mit dem Ziel eingeführt, Impfquoten dort zu verbessern, wo eine Masern-Übertragung sehr wahrscheinlich ist (und damit schnell zu hohen Fallzahlen führen kann, z. B. in Gemeinschaftseinrichtungen) sowie wo eine Masern-Übertragung für Personen besonders gefährlich werden kann (z. B. in medizinischen Einrichtungen).

Für die Impfung gegen Masern stehen seit über 50 Jahren Impfstoffe zur Verfügung. Es besteht somit eine sehr gute wissenschaftliche Evidenz auf Bevölkerungsebene sowohl für den Nutzen als auch die Unbedenklichkeit hinsichtlich unerwünschter Wirkungen.

Mit hohen Impfquoten lassen sich Infektionsketten schnell unterbrechen. Letztendlich wird es dann möglich sein, das seit langem weltweit verfolgte und bisher in Deutschland verfehlte Ziel, die Elimination der Masern und Röteln, zu erreichen. Voraussetzung hierfür ist ein flächendeckender Herdenschutz. Um diesen zu erreichen, gibt die WHO eine notwendige Immunität in der Bevölkerung von mindestens 95 Prozent vor.

Die bis zum Jahr 2018 ergriffenen Maßnahmen zur Steigerung der Impfquoten führten lange Jahre nicht dazu, dass sich ausreichend Menschen in Deutschland impfen ließen. Weiterhin bestehen immer noch Impflücken in allen Altersgruppen. Die bundesweite Impfquote für die von der STIKO empfohlene zweite Masern-Impfung bei Kindern im Alter von 24 Monaten lag nur bei rund 69,9 Prozent, also deutlich unter dem geforderten Schwellenwert einer 95-prozentigen Impfquote.

Für die Impfung gegen Masern stehen derzeit Mehrfachimpfstoffe (Masern, Mumps und Röteln sowie gegebenenfalls Windpocken) von verschiedenen Herstellern und Zulassungsinhabern zur Verfügung (www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoffe/masern/masern-node.html), was eine breite Verfügbarkeit sichert.

An einem Impfstoff gegen das neuartige Virus SARS-CoV-2 forschen weltweit viele Unternehmen. Als einer der ersten scheint der von BioNTech entwickelte Impfstoff kurz vor einer Zulassung zu stehen. Die Bundesregierung hat mehrfach deutlich gemacht, dass sie eine Impfpflicht gegen SARS-CoV-2 abgelehnt. Die Bundesregierung wird mit entsprechenden Aufklärungskampagnen die Bevölkerung rund um das Thema Impfen aufklären.

82. Abgeordnete **Jutta Krellmann**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Infektionsfälle ereigneten sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei Corona-Ausbrüchen im Infektionsumfeld Fleischindustrie, und wie verhält sich die durchschnittliche Fallzahl im Verhältnis zu anderen Infektionsumfeldern (bitte nach Festangestellten, Leiharbeiter/-innen und Werkvertragsbeschäftigten aufschlüsseln; bitte in absoluten Zahlen als auch in anteiligen Werten angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart

vom 20. November 2020

Derart differenzierte Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor. Bei der gesetzlichen vorgeschriebenen Meldung von Erkrankungsfällen wird übermittelt, ob die erkrankten Personen in einer in § 42 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Buchstabe e IfSG gelisteten Einrichtung tätig sind. Die Bundesregierung kann darüber hinaus keine Daten zum Ausbruchsgeschehen in der Fleischwirtschaft erheben und erhält dazu auch keine systematischen Meldungen.

Im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Arbeitsschutzkontrollgesetzes hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) gebeten, eine Zu-

sammenfassung des Ausbruchsgeschehens in der Fleischwirtschaft zu erstellen.

Die Erfassung des branchenbezogenen Infektionsgeschehens unterliegt dabei einer Reihe von Einschränkungen:

Infektionen werden grundsätzlich nur unter eng umrissenen Rahmenbedingungen als Arbeitsunfälle erfasst. Entsprechend geht nur ein Bruchteil aller bei Beschäftigten aufgetretenen SARS-CoV-2-Infektionen in die Unfallstatistik der BGN ein. Die BGN hat Fallzahlen daher zusätzlich aufgrund freiwilliger Angaben der Arbeitgeber erhoben und zusätzlich auf Angaben aus Medienberichten zurückgegriffen.

Erschwert wird die Datenerhebung auch bei der Aufschlüsselung zwischen Werkvertrags- und Zeitarbeitsunternehmen, zumal diese nicht alle bei der BGN gesetzlich unfallversichert sind. Die jeweiligen Infektionen wurden daher der Obergruppe „Dienstleister“ zugeordnet.

Ferner ist unter den o. g. Bedingungen auch eine Aufschlüsselung nach Stammebelegschaften und Beschäftigten bei Dienstleistern nicht immer möglich. In diesen Fällen wurden alle Infizierten dem jeweiligen Stammunternehmen zugeordnet.

Weiterhin wurden als Ausbrüche nur zeitlich eng zusammenhängende Infektionen erfasst, bei denen für einen Werksstandort die Anzahl der betroffenen Beschäftigten – für alle betroffenen Unternehmen zusammengefasst – die Zahl Neun überstieg.

Unter diesen einschränkenden Annahmen kommt die BGN zu dem Schluss, dass sich von Beginn der Pandemie bis zum 29. Oktober 2020 (Stichtag für die Berichtslegung) insgesamt 4014 Beschäftigte der Fleischbranche mit SARS-CoV-2 bei Corona-Ausbrüchen infiziert haben, von denen 2371 eindeutig Dienstleistern und 1643 Stammebelegschaften zuzuordnen sind.

Im Verlauf der Pandemie haben sich demnach bis zum Stichtag etwa 2,2 Prozent der Beschäftigten in Stammunternehmen der Fleischindustrie infiziert und 4,9 Prozent der Beschäftigten bei Dienstleistern.

Der Anteil der Infektionen in der Gesamtbevölkerung lag am Stichtag im Vergleich dazu bei 0,6 Prozent.

83. Abgeordnete
Katja Suding
(FDP)

Gilt der Entschädigungsanspruch gemäß § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes für erwerbstätige Eltern auch dann, wenn ihr Kind von der Betreuung ausgeschlossen wurde, also in dem Fall, dass nicht die gesamte Betreuungseinrichtung oder Schule geschlossen, sondern das Kind als Teil einer einzelnen Betreuungsgruppe oder als Einzelperson (z. B. Sitznachbarn) risikobedingt ausgeschlossen wurde, und wenn ja, gilt der Entschädigungsanspruch auch dann, wenn der Ausschluss vom Regelbetrieb nicht behördlich angeordnet wurde, sondern von der Einrichtung selbst, weil die zuständige Behörde beispielsweise überlastet ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 26. November 2020**

Der Entschädigungsanspruch gemäß § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gilt für erwerbstätige Eltern grundsätzlich auch dann, wenn deren Kind das Betreten der Betreuungseinrichtung oder Schule untersagt wurde.

Dies wurde mit dem Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) klargestellt. Ein Betretungsverbot im Sinne der Vorschrift liegt auch dann vor, wenn eine Absonderung nach § 30 IfSG oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 32 IfSG gegen einzelne Kinder in der Einrichtung vorliegt. Voraussetzung für das Bestehen des Anspruchs ist eine Anordnung durch die zuständige Behörde oder eine Rechtsverordnung der entsprechenden Landesregierung.

84. Abgeordnete **Sandra Weeser** (FDP) Für welche Produkte und Maßnahmen will die Bundesregierung die in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/23971 („Vorkehrungen in der Gesundheitsversorgung für künftige Krisen“) genannte 1 Mrd. Euro an Finanzmitteln für die sog. „nationale Reserve“ genau einsetzen, und wie sieht das Konzept aus, auf dessen Grundlage diese Finanzmittel eingesetzt werden sollen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 23. November 2020**

Mit Beginn der Corona-Pandemie zeichnete sich ein hoher Bedarf an Schutzmasken und weiteren Verbrauchsmaterialien zum Schutz der Beschäftigten im Gesundheitswesen und in Pflegeeinrichtungen ab. Die Bundesregierung hatte daher Maßnahmen ergriffen, um die Verantwortlichen in den Ländern und im Gesundheitswesen bei ihrer Aufgabe der Versorgung mit Schutzausrüstung zu unterstützen und auch den eigenen Bedarf des Bundes zu decken.

Am 3. Juni 2020 hat die Bundesregierung beschlossen, eine „Nationale Reserve Gesundheitsschutz“ (NRGS) zu errichten. Sie soll die zeitgerechte Verfügbarkeit von Sanitätsmaterial (Arzneimittel, Medizinprodukte und sonstiges Material zur Versorgung von Patientinnen und Patienten) und persönlicher Schutzausrüstung (PSA) für das Gesundheitssystem, sowie bei Bedarf für vulnerable Gruppen der Bevölkerung, Verwaltung und Wirtschaft sowie für kritische Infrastrukturen sicherstellen.

Der Kabinettsbeschluss unterscheidet zwischen drei Phasen der Umsetzung:

- In einer ersten Phase soll die nationale Reserve kurzfristig mit Bestand an Schutzausrüstung, die in den vergangenen Monaten beschafft wurde, aufgebaut werden, sofern diese nicht für die aktuelle Versorgung benötigt wird.

- In einer zweiten Phase soll mittelfristig die nationale Reserve auch mit Schutzausrüstung aus nationaler Produktion befüllt werden.
- In einer dritten Phase (ab 2022) soll der Bedarf weitestgehend durch inländische Produktion abgedeckt sein.

Hierbei sollen Möglichkeiten der europäischen Kooperation geprüft und verfolgt werden. Im Wege von Bevorratung sowie Vorhalten von Produktionskapazitäten und Warenneuproduktion soll sie den Bedarf des Gesundheitssektors und des Bundes für bis zu sechs Monate decken (Mindestbevorratung: Bedarf für einen Monat) und humanitäre Hilfe mit Schutzausstattung an die Weltgesundheitsorganisation und Drittstaaten ermöglichen.

Darüber hinaus gehen die durch den o. g. Kabinettsbeschluss beauftragten Bundesministerien für Gesundheit, für Wirtschaft und Energie, des Innern, für Bau und Heimat und der Verteidigung auch konzeptionellen Überlegungen für die nachfolgenden – mittel- und längerfristigen Phasen – der nationalen Reserve nach. Die genannten Ressorts bringen sich hierbei im Rahmen der ihnen nach der Geschäftsordnung der Bundesregierung obliegenden Aufgaben ein und erörtern die ressortübergreifenden Themen in einer hierzu eingesetzten Arbeitsgruppe.

Zu Beginn wird die NRGS primär persönliche Schutzausrüstung – und hier vor allem partikel-filtrierende Gesichtshalbmasksen – umfassen. Sie ist schrittweise und lageabhängig, um andere aus medizinischer Sicht notwendige Verbrauchs- und Versorgungsgüter zu ergänzen. Überlegungen zu Art und Umfang des zukünftig zu bevorratenden Materials dauern an.

85. Abgeordnete **Pia Zimmermann** (DIE LINKE.) Für wie viele nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen wurden in den Jahren 2017 und 2018 Rentenversicherungsbeiträge nach § 166 Absatz 2 bzw. § 170 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) entrichtet (bitte nach Ost/West, Männer/Frauen, Pflegegraden und vor Regelaltersgrenze/nach Regelaltersgrenze differenzieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 24. November 2020

Die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtigen, nicht erwerbsmäßigen Pflegepersonen ohne Rentenbezug nach Wohnort, Geschlecht und Altersgrenze können den folgenden vier Tabellen entnommen werden (Quelle: jeweils Statistik der Deutschen Rentenversicherung). Die zwei Darstellungen mit Stichtagsbezug zeigen einen punktuellen Bestand, während die anderen beiden Tabellen alle Personen ausweisen, die irgendwann im Laufe des Jahres als Pflegeperson in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren.

Zum Stichtag 31. Dezember 2017:

	Insgesamt ¹⁾			West			Ost		
	Männer	Frauen	Männer und Frauen	Männer	Frauen	Männer und Frauen	Männer	Frauen	Männer und Frauen
unter 65 Jahre	60.347	460.481	520.828	46.002	393.966	439.968	12.886	61.056	73.942
65 Jahre und älter	900	5.647	6.547	751	5.193	5.944	130	363	493
Summe	61.247	466.128	527.375	46.753	399.159	445.912	13.016	61.419	74.435

1) inkl. Wohnort Ausland und unbekannt

Im Jahresverlauf 2017:

	Insgesamt			Ost			West		
	männlich	weiblich	Insgesamt	männlich	weiblich	Insgesamt	männlich	weiblich	Insgesamt
unter 65 Jahre	93.003	594.617	687.620	21.455	87.226	108.681	71.548	507.391	578.939
65 Jahre und älter	6.111	24.007	30.118	1.769	4.668	6.437	4.342	19.339	23.681
Summe	99.114	618.624	717.738	23.224	91.894	115.118	75.890	526.730	602.620

Zum Stichtag 31. Dezember 2018:

	Insgesamt ¹⁾			West			Ost		
	Männer	Frauen	Männer und Frauen	Männer	Frauen	Männer und Frauen	Männer	Frauen	Männer und Frauen
unter 65 Jahre	81.064	583.238	664.302	62.774	501.140	563.914	16.274	74.829	91.103
65 Jahre und älter	1.320	7.517	8.837	1.067	6.808	7.875	227	571	798
Summe	82.384	590.755	673.139	63.841	507.948	571.789	16.501	75.400	91.901

1) inkl. Wohnort Ausland und unbekannt

Im Jahresverlauf 2018:

	Insgesamt			Ost			West		
	männlich	weiblich	Insgesamt	männlich	weiblich	Insgesamt	männlich	weiblich	Insgesamt
unter 65 Jahre	125.225	756.344	881.569	27.201	107.766	134.967	98.024	648.578	746.602
65 Jahre und älter	6.993	28.542	35.535	2.850	7.691	10.541	9.843	36.233	46.076
Summe	135.068	792.577	927.645	30.051	115.457	145.508	105.017	677.120	782.137

Eine statistische Differenzierung nach Pflegegraden liegt nicht vor. Eine Auswertung nach Regelaltersgrenze ist nicht möglich. Es erfolgt hilfsweise die Auswertung nach Altersgrenze unter bzw. ab 65 Jahren.

86. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)

Wie hoch war die jeweils entrichtete Gesamtsumme der jährlichen Rentenversicherungsbeiträge der sozialen Pflegeversicherung nach § 166 Absatz 2 bzw. § 170 SGB VI in den Jahren 2015 bis 2019?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 24. November 2020**

Die jeweils entrichtete Gesamtsumme der Beitragszahlungen der Pflegekassen an die gesetzliche Rentenversicherung für die Alterssicherung von Pflegepersonen in den Jahren 2015 bis 2019 kann der folgenden Tabelle entnommen werden (in Mrd. Euro, auf 2 Stellen gerundet; Quelle: Bundesministerium für Gesundheit):

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Betrag in Mrd. Euro	0,96	0,99	1,54	2,11	2,38

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

87. Abgeordnete **Renata Alt** (FDP) Wie viele Ladepunkte wurden im Rahmen des Bundesförderprogramms Ladeinfrastruktur des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) bisher bewilligt (bitte insgesamt und je Förderaufruf auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 25. November 2020**

1. Förderaufruf: 6.841 Ladepunkte
2. Förderaufruf: 5.361 Ladepunkte
3. Förderaufruf: 5.924 Ladepunkte
4. Förderaufruf: 5.434 Ladepunkte
5. Förderaufruf: 3.769 Ladepunkte
6. Förderaufruf: 214 Ladepunkte

Diese Angaben sind vom Stand 30. Oktober 2020. Aktuell sind der 5. und 6. Förderaufruf noch im Bewilligungsverfahren, diese Zahlen stellen daher einen Zwischenstand dar.

Im Bundesförderprogramm Ladeinfrastruktur sind aktuell Mittel in Höhe von 218,8 Mio. Euro gebunden. Nach Abarbeitung aller Förderanträge wird aktuell mit einer Mittelbindung von 285,9 Mio. Euro gerechnet.

88. Abgeordnete **Renata Alt** (FDP) Wie viele wurden davon bereits gebaut (bitte prozentual je Bundesland und nach Normal- und Schnellladepunkten aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 25. November 2020**

Die Angaben können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Anlage

Bundesland (BL)	Errichtete NLP	NLP je BL [%]	Errichtete SLP	SLP je BL [%]	Anteil NLP [%]	Anteil SLP [%]
Baden-Württemberg	1731	18,7	317	20,0	84,5	15,5
Bayern	1301	14,0	225	14,2	85,3	14,7
Berlin	24	0,3	12	0,8	66,7	33,3
Brandenburg	195	2,1	29	1,8	87,1	12,9
Bremen	66	0,7	30	1,9	68,8	31,3
Hamburg	451	4,9	52	3,3	89,7	10,3
Hessen	377	4,1	94	5,9	80,0	20,0
Mecklenburg-Vorpommern	14	0,2	0	0,0	100,0	0,0
Niedersachsen	1302	14,0	168	10,6	88,6	11,4
Nordrhein-Westfalen	1676	18,1	227	14,3	88,1	11,9
Rheinland-Pfalz	654	7,0	231	14,6	73,9	26,1
Saarland	124	1,3	23	1,5	84,4	15,6
Sachsen	490	5,3	71	4,5	87,3	12,7
Sachsen-Anhalt	129	1,4	14	0,9	90,2	9,8
Schleswig-Holstein	503	5,4	29	1,8	94,5	5,5
Thüringen	240	2,6	63	4,0	79,2	20,8
(Stand 30.10.2020)						
NLP: Normalladepunkt						
SLP: Schnellladepunkt						

89. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der am 28. Oktober 2020 von der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidenten gefassten Beschlüsse zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie sowie der damit verbundenen Appelle zur Kontaktreduzierung die nach mir vorliegenden Informationen derzeit von der Deutschen Bahn AG landesweit durchgeführte Werbekampagne, mit der aktuell – auch auf kommerziellen Werbeflächen – für Bahnreisen geworben wird, und hält sie es in diesem Zusammenhang für angemessen, dass gerade ein bundeseigenes Unternehmen, das mit über 25 Mrd. Euro verschuldet ist und erst kürzlich aus Steuermitteln eine Kapitalerhöhung erhalten hat, in der aktuellen Situation eine kostspielige Kampagne für die Wahrnehmung von Mobilitätsdienstleistungen durchführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 23. November 2020

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) richtet sich die angesprochene Kampagne an Fahrgäste, die auf das Mobilitätsangebot der DB AG angewiesen sind. Ursprünglich im November 2020 geplante Marketingkampagnen sind unmittelbar nach der Einführung der aktuellen Reisebeschränkungen gestoppt worden.

Im Übrigen weist die DB AG vielfach daraufhin, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Kunden bestmöglich zu schützen und kontaktloses Reisen zu ermöglichen. Dies begrüßt die Bundesregierung.

90. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kosten sind dem Bund bzw. der Autobahn GmbH des Bundes im Zuge der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Weihnachtsfeier der Autobahn GmbH des Bundes im Jahr 2019 entstanden (Kosten bitte differenziert nach verschiedenen Kostenblöcken darstellen und auch Beauftragungen an Dritte berücksichtigen; www.faz.net/aktuell/wirtschaft/auto-verkehr/aufsichtsrat-ruengt-geschaeftsfuehrung-der-autobahngesellschaft-16970599.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 27. November 2020

Nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes hat sie die Weihnachtsfeier mit 126 Personen am 11. Dezember 2019 mit Gesamtkosten in Höhe von 13.684,11 Euro brutto geplant, vorbereitet und durchgeführt.

Die Kosten unterteilen sich wie folgt:

Miete und Ausstattung:	EUR 3.534,90 brutto
Personal:	EUR 2.695,65 brutto
Speisen:	EUR 3.153,50 brutto
Getränke:	EUR 4.300,06 brutto

91. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Personen aus der Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag, inklusive (vormals) Mitarbeiter von CDU/CSU-Abgeordneten, haben mittlerweile einen Arbeitsvertrag bei der bundeseigenen Autobahn GmbH unterschrieben, und in welchen unterschiedlichen Gehaltsstufen erfolgte die Eingruppierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 25. November 2020

Zur Beantwortung der Frage ist ein Beitrag der Autobahn GmbH notwendig. Dieser konnte in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorgelegt werden. Sobald eine Rückmeldung eingegangen ist, wird diese nachgereicht.*

92. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.) Inwiefern wird Chemnitz nach Kenntnis der Bundesregierung bis 2025 an das Fernverkehrsnetz der Deutschen Bahn AG angeschlossen sein, und plant die Bundesregierung, aufgrund der Ernennung Chemnitz zur Europäischen Kulturhauptstadt 2025, Fernverkehrsprojekte zum Anschluss der Stadt an das Fernverkehrsnetz beschleunigt umzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 25. November 2020

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) verhandelt mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie dem Verkehrsverbund Mittelsachsen, um durch Verlängerung der IC-Linie 17 Chemnitz bis zum Jahr 2025 an den Fernverkehr anzubinden.

* Die noch ausstehenden Informationen wurden von der Bundesregierung nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/25159

93. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hält es die Bundesregierung auf Grundlage eines Berichts des Bundesrechnungshofes (www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/Wiederaufbau-der-Friesenbruecke-Teurer-und-langwieriger,friesenbruecke334.html), der sich auf Aussagen der Deutschen Bahn AG stützt, weiterhin für realistisch, dass der Neubau der Friesenbrücke im Landkreis Leer als Drehbrücke im Jahr 2024 fertiggestellt wird, und bleibt die Bundesregierung trotz des erwähnten Berichts bei ihrer Kostenschätzung von 66 Mio. Euro (Bundestagsdrucksache 19/8082, Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 103 des Abgeordneten Johann Saathoff) für das Projekt Friesenbrücke?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 24. November 2020**

Das Planfeststellungsverfahren wird voraussichtlich Mitte des Jahres 2021 abgeschlossen. Im Anschluss sind konkretere Aussagen zum weiteren Verlauf möglich.

Die Bundesregierung geht von einer Inbetriebnahme des Ersatzneubaus der Friesenbrücke in Form einer zukunftsfähigen Drehbrücke im Jahr 2024 aus.

94. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Wie hat sich der Stand der Umsetzung der Übernahme der Aufsicht über weitere Regionalflughäfen durch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH seit April 2020 entwickelt, und ab wann wird so der Regionalflughafen Paderborn/Lippstadt von den Kosten der Flugsicherung entlastet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 25. November 2020**

Eine Klärung der Finanzierung des genannten Konzepts wird im Rahmen der laufenden Haushaltsberatungen erfolgen. Anschließend werden die erforderlichen Rechtsänderungen vorbereitet. Die geänderten Rahmenbedingungen würden nach deren Inkrafttreten auch dem Flugplatz Paderborn/Lippstadt zu Gute kommen.

95. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Warum werden von der Bundesregierung (ausweislich ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 121 auf Bundestagsdrucksache 19/24511) beim Planungsauftrag für eine schnellere ICE-Verbindung zwischen Bielefeld und Hannover nicht weitere Varianten untersucht, die in der Region diskutiert und vorgeschlagen wurden und die eine Reduzierung der Fahrzeit zwischen Hannover und Bielefeld auf ca. 36 bzw. 42 Minuten zum Ziel haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 20. November 2020**

Alle in Betracht kommenden Alternativlösungen werden bei der Erarbeitung einer Vorzugsvariante hinsichtlich raumordnerischer Vorzugswürdigkeit, Eignung und möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Natur und Umwelt von der DB Netz AG geprüft.

Bei einer wesentlich längeren Fahrzeit als 30 Minuten verfehlt der Fernverkehr den Taktknoten in Hannover und die nachfolgenden Taktknoten in Bielefeld bzw. die nachfolgenden Taktknoten im Rhein/Ruhr-Raum. Durch längere Wartezeiten für umsteigende Fahrgäste und deutlich längere Reisezeiten würde die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme beeinträchtigt.

96. Abgeordneter
Wolfgang Wiehle
(AfD)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Schienensuizide auf dem Schienennetz der DB Netz AG von Januar 2020 bis einschließlich Oktober 2020 (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 26. November 2020**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 17. November 2020 auf Ihre Schriftliche Frage 123 auf Bundestagsdrucksache 19/24511 verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

97. Abgeordnete
Dr. Bettina Hoffmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Erkenntnissen der Studie „Regional and global contributions of air pollution to risk of death from COVID-19“, wonach allein in Deutschland 26 Prozent der COVID-19-Todesfälle auf Luftverschmutzung zurückzuführen sein könnten (<https://academic.oup.com/circres/advance-article/doi/10.1093/cvr/cvaa288/5940460>), und bis wann plant die Bundesregierung, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlenen Feinstaub-Immissionswerte von $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel und $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Tagesmittel ohne zulässige Überschreitungen für PM_{10} bzw. von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel und $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Tagesmittel ohne zulässige Überschreitungen für $\text{PM}_{2,5}$ einzuhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 23. November 2020**

Der Bundesregierung sind die kürzlich in der Zeitschrift Cardiovascular Research erschienene Studie mit dem Titel „Regional and global contributions of air pollution to risk of death from COVID-19“ wie auch weitere veröffentlichte Forschungsarbeiten hinsichtlich eines möglichen Zusammenhangs von Luftverschmutzung mit einem schweren COVID-19-Krankheitsverlauf sowie mit einer erhöhten COVID-19-bedingten Sterblichkeit bekannt. Grundsätzlich werden jedoch einzelne wissenschaftliche Studien nicht bewertet.

Unabhängig von COVID-19 liegen belastbare Erkenntnisse dahingehend vor, dass eine erhöhte Feinstaub-Belastung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit hat. Daher sollten die bereits von der Bundesregierung bestehenden Anstrengungen zur Verbesserung der Luftqualität fortgesetzt werden.

Die Europäische Kommission hat im Rahmen ihrer Mitteilung zum Green Deal Ende des Jahres 2019 angekündigt, die EU-Luftqualitätsrichtlinie zu überarbeiten mit dem Ziel, die Luftqualitätsstandards an die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation anzunähern. Die Bundesregierung wird sich im üblichen Verfahren mit dem Vorschlag der EU-Kommission befassen.

98. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Programme bzw. Maßnahmen sollen aus dem Etat „Stahl und Chemie (Dekarbonisierungsprogramm)“ finanziert werden, und in welcher Höhe jeweils?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. November 2020**

Die Förderrichtlinie „Dekarbonisierung in der Industrie“, die voraussichtlich Anfang des Jahres 2021 in Kraft treten wird, sieht vor – jeweils im Bereich energieintensiver Industrien mit prozessbedingten Emissionen – die Forschung und Entwicklung, die Erprobung in Versuchs- bzw. Pilotanlagen sowie Investitionen in Anlagen zur Anwendung und Umsetzung von Maßnahmen im industriellen Maßstab zu fördern, sofern sie geeignet sind, die Treibhausgasemissionen möglichst weitgehend und dauerhaft zu reduzieren, um dadurch einen Beitrag zur Treibhausgasneutralität in der Industrie bis zum Jahr 2050 zu leisten. Dies gilt für die Erforschung, Entwicklung, Erprobung bzw. Umsetzung von:

- a) treibhausgasarmen/-neutralen Herstellungsverfahren, die bisher energieintensive und mit prozessbedingten Emissionen verbundene Herstellungsverfahren ersetzen,
- b) innovativen und hocheffizienten Verfahren zur Umstellung von fossilen Brennstoffen auf strombasierte Verfahren,
- c) integrierten Produktionsverfahren sowie innovativen Verfahrenskombinationen,
- d) alternativen Produkten, die Produkte ersetzen, die in ihrer Herstellung prozessbedingte Emissionen verursachen.

Gefördert werden auch Brückentechnologien, die einen substanziellen Schritt auf dem Weg zu weitgehend treibhausgasneutralen Produktionsverfahren darstellen und die langfristig eine komplette Umstellung auf die Nutzung erneuerbarer Energien und Rohstoffe ermöglichen.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des EU-Beihilferechts und ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

99. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie weit ist die Bundesregierung im Hinblick auf die Ausgestaltung des Pilotprogramms für Klimaschutzverträge nach dem „Carbon Contracts for Difference“-Ansatz, bzw. bis wann wird die Bundesregierung das Konzept hierfür verlegen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. November 2020**

Das Pilotprogramm für Klimaschutzverträge nach dem „Carbon Contracts for Difference“-Ansatz wird derzeit im Bundesumweltministerium entwickelt. Ein Konzept wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2021 vorliegen.

100. Abgeordnete
Judith Skudelnj
(FDP)
- Mit welchen Kosten für die Entschädigung und darüber hinaus (bitte einzeln alle Posten auflisten wie beispielsweise Prozesskosten, Verzinsung der Entschädigung für Reststrommengen etc.) rechnet die Bundesregierung im besten und schlechtesten Fall auf Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2020 zum Sechzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 10. Juli 2018 (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 29. September 2020 – 1 BvR 1550/19 – Rn. 1-86)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. November 2020**

In seinem Urteil vom 6. Dezember 2016 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (AtG) aus dem Jahre 2011 mit Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes insoweit unvereinbar ist, als substantielle Teile der den Atomkraftwerken Brunsbüttel, Krümmel und Mülheim-Kärlich im Jahre 2002 zugewiesenen Elektrizitätsmengen nicht in jeweils konzerneigenen Anlagen erzeugt werden können und das Gesetz keinen angemessenen Ausgleich hierfür gewährt. Zudem fehlte eine Ausgleichsregelung für Investitionen, die zwischen dem 28. Oktober 2010 und dem 16. März 2011 im berechtigten Vertrauen auf die durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes aus dem Jahre 2010 zusätzlich gewährten Elektrizitätsmengen in den Atomkraftwerken vorgenommen worden waren, durch den durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes angeordneten Entzug der zusätzlichen Elektrizitätsmengen jedoch entwertet worden sind (frustrierte Investitionen). Der notwendige Umfang eines angemessenen Ausgleichs wurde bereits im Urteil vom 6. Dezember 2016 festgestellt. Durch eine neue Gesetzesregelung ist dem verfassungsrechtlichen Korrekturbedarf abzuhelfen, den das Bundesverfassungsgericht in seinem am 12. November 2020 bekannt gemachten Beschluss vom 29. September 2020 hinsichtlich der vom Gesetzgeber mit dem Sechzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes aus dem Jahre 2018 beschlossenen Ausgleichsregelung für nicht mehr verstrombare Elektrizitätsmengen festgestellt hat.

Hinsichtlich der von der Energieversorgungsunternehmen (EVU) mit ihren Anträgen geltend gemachten Ausgleichsforderungen für frustrierte Investitionen wurden im Haushalt 2020 vorsorglich 250 Mio. Euro veranschlagt. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass sich im Rahmen des zu überarbeitenden Gesetzes Änderungen hinsichtlich der von den EVU in dieser Größenordnung geltend gemachten Ansprüche ergeben. In den diesbezüglichen Verwaltungsverfahren ist nach Erlass einer neuen Regelung weiter zu prüfen, ob und inwieweit die geltend gemachten Ansprüche den Anspruchsvoraussetzungen entsprechen. Mit dem Abfluss etwaiger diesbezüglicher Mittel wäre somit erst nach Inkrafttreten einer neuen Regelung und Abschluss der erforderlichen umfangreichen Prüfungen der Anträge zu rechnen.

Da die Berechtigungen der Atomkraftwerke zum Leistungsbetrieb zeitlich gestaffelt bis zum 31. Dezember 2022 befristet sind, steht erst mit Ablauf des 31. Dezember 2022 fest, wie viele Elektrizitätsmengen aus-

zugleich sein werden. Bereits hieraus stellen sich komplexe Sach- und Rechtsfragen bezüglich der Höhe eines Ausgleichs. Hinzu kommt, dass die Höhe eines Ausgleichs – hieran hat der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2020 nichts geändert – von weiteren Faktoren wie der Strompreisentwicklung, den Kosten für die Stromerzeugung sowie dem Umfang der bis zum 31. Dezember 2022 auf andere Anlagen übertragenen Reststrommengen und ggf. etwaigen Vermarktungsbedingungen für Reststrommengen abhängen wird. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Sechzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes wies der Entwurf darauf hin, dass aus damaliger Sicht ein Betrag im oberen dreistelligen Millionenbereich plausibel erschien. Die Prüfung, inwieweit sich diese Einschätzung durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. September 2020 verändert, ist noch nicht abgeschlossen.

Zu ergänzenden Kosten, wie etwa Prozesskosten, können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine belastbaren Aussagen getroffen werden.

101. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)
- Wer im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat die juristische Prüfung vorgenommen, welche zu dem Ergebnis kam, dass die Europäische Kommission in ihrem „Schreiben vom 4. Juli 2012 verbindlich mitgeteilt hat, dass eine beihilferechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist und das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes damit mit Wirkung vom 4. Juli 2018 in Kraft getreten ist“ (BGBl. I S. 1124), und wer hatte Kenntnis von dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 11. Juli 2019 (EuGH, Beschluss vom 11. Juli 2019, Vattenfall Europe Nuclear Energy/Kommission, T-674/18, EU:T:2019:501, Rn. 35 ff.)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. November 2020**

Die Bedingung des Inkrafttretens der Novelle gemäß Artikel 3 Satz 1 zweite Alternative war nach Ansicht des Bundesumweltministeriums (BMU) und der für Beihilfefragen federführenden Ressorts mit Übersendung des sog. Comfort Letter der EU-Kommission eingetreten. In diesem Schreiben hat die Kommission mitgeteilt, dass eine beihilferechtliche Prüfung der Novelle nicht erforderlich sei. Nach dieser Mitteilung bestand aus Sicht der Bundesregierung keine weitere Veranlassung, die Novelle formell zu notifizieren. Die Bundesregierung ging insoweit davon aus, dass der „Comfort Letter“ die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Novelle erfüllt, wonach auch eine verbindliche Mitteilung der Kommission ausreiche, dass eine beihilferechtliche Genehmigung nicht erforderlich sei. Das BMU hat daraufhin in Abstimmung mit den beteiligten Ressorts die Bekanntmachung veranlasst, wie für diese Fälle von der Inkrafttretensvorschrift der Novelle vorgesehen.

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren hat die Bundesregierung dargelegt, dass aus ihrer Sicht die Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt seien. Dem ist das Bundesverfassungsgericht jedoch nicht gefolgt.

Die der Bundesregierung bekannte Entscheidung des Gerichts der Europäischen Union (EuG) hatte nichts an der Einschätzung der Bundesregierung geändert, dass der „Comfort Letter“ verbindlich im Sinne der Inkrafttretensregelung der 16. AtG-Novelle war. Das EuG hatte entschieden, dass es nicht möglich ist, „dem streitigen Schreiben [gemeint ist der „Comfort Letter“] rechtsverbindlichen Charakter im Verhältnis zur Klägerin beizumessen“. Die Feststellung des EuG bezog sich demnach schon dem Wortlaut der Entscheidung nach nur auf das Verhältnis des Schreibens zur dortigen Klägerin, nicht auf die Bundesregierung. Auch hierzu hat die Bundesregierung in der zwischen allen beteiligten Ressorts abgestimmten Stellungnahme im Bundesverfassungsbeschwerdeverfahren ausführlich Stellung genommen.

102. Abgeordnete
Daniela Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Regelungen sieht der Vorschlag für eine Experimentierklausel vor, welche laut Gesetzentwurf für ein Baulandmobilisierungsgesetz die gemeinsame Arbeitsgruppe von Bauministerkonferenz (BMK) und Umweltministerkonferenz (UMK) für eine Experimentierklausel erarbeitet hat, die im Wege einer befristeten Ausnahmeregelung in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für die nach Ansicht der Arbeitsgruppe wenigen Konfliktlagen, die nicht mit den bestehenden rechtlichen und planerischen Instrumenten gelöst werden können, zusätzliche Lösungsoptionen eröffnen, und wie sieht der Zeitplan für das gesonderte Regelungsvorhaben aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Florian Pronold
vom 26. November 2020**

Die von der Umweltministerkonferenz und von der Bauministerkonferenz eingerichtete Gemeinsame Arbeitsgruppe zu „Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz“ hat Ende September 2020 ihren Abschlussbericht finalisiert und der Umweltministerkonferenz vorgelegt. Die Arbeitsgruppe ist auf der Basis einer umfassenden Analyse und Bewertung einer konkreten Fallliste zu dem Schluss gekommen, dass es in den meisten untersuchten Fällen mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konforme Lösungen der Lärmkonflikte bei heranrückender Wohnbebauung gibt. Die Arbeitsgruppe hat gleichwohl im Rahmen der Beratungen Optimierungsbedarf für den Fall des Heranrückens von Wohnbebauung an bestehende gewerbliche/industrielle Nutzungen zum Zwecke der Innenentwicklung gesehen. Insbesondere zur Förderung der Wohnraumversorgung wird der Bedarf nach einer Regelung anerkannt, um den Einsatz besonderer passiver Schallschutzmaßnahmen bei Industrie- und Gewerbelärm in der kommunalen Bauleitplanung rechtssicher zu ermöglichen. Der Abschlussbericht enthält auf der Basis dieser Analyse einen Vorschlag für die Umsetzung einer Experimentierklausel für heranrückende Wohnbebauung durch eine Neuregelung innerhalb der TA Lärm.

Vorgeschlagen wird eine „Sonderregel im Fall des Heranrückens von Wohnbebauung an gewerbliche/industrielle Nutzung“. Danach sollen im Falle des Heranrückens von Wohnbebauung an gewerblich/industriell

oder hinsichtlich ihrer Geräuscheinwirkungen vergleichbar genutzte Gebiete für die heranrückende Wohnbebauung abweichend von Nr. 6.1 TA Lärm nachts höhere Immissionsrichtwerte gelten, wenn

1. der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient,
2. durch Festsetzungen im Bebauungsplan Fensterkonstruktionen festgelegt werden, die eine ausreichende Luftzufuhr ermöglichen und zugleich sicherstellen, dass die Fassade ein noch festzulegendes gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß mit mindestens einem teilgeöffneten Fenster aufweist,
3. auf einem Außenbereich, der zum Aufenthalt für die Bewohner bestimmt ist, die Immissionsrichtwerte nach 6.1 TA Lärm am Tag eingehalten werden und
4. in der Abwägung des Bebauungsplans die vorrangigen Maßnahmen des Lärmschutzes wie Nutzungszuordnung, aktiver Schallschutz, Baukörperstellung und Grundrissgestaltung einbezogen und berücksichtigt wurden.

Zu einzelnen Elementen des Vorschlags gibt es unterschiedliche Voten der Gemeinsamen Arbeitsgruppe aus umweltfachlicher und baufachlicher Sicht:

1. Im Hinblick auf die Gebietskategorien, für die die Neuregelung zur Anwendung kommen kann, soll aus umweltfachlicher Sicht die Regelung für urbane Gebiete und für Kern- und Mischgebiete anwendbar sein, aus baufachlicher Sicht soll die Regelung zusätzlich für Dorfgebiete und allgemeine Wohngebiete anwendbar sein.
2. Aus umweltfachlicher Sicht wird ein erhöhter nächtlicher Immissionsrichtwert von 48 Dezibel (dB) (A) vorgeschlagen, aus baufachlicher Sicht wird ein erhöhter nächtlicher Immissionsrichtwert von 55 dB (A) vorgeschlagen.
3. Das in obiger Nummer 2 genannte Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ soll aus umweltfachlicher Sicht wenigstens 30 dB betragen, aus baufachlicher Sicht wenigstens 25 dB.

Die Umweltministerkonferenz hat den Abschlussbericht am 13. November 2020 zur Kenntnis genommen und darüber hinaus unter anderem beschlossen, dass es angemessen ist, „den Anwendungsbereich einer möglichen Experimentierklausel auf Urbane und Misch-/Kerngebiete sowie auf erhöhte Nachtwerte von maximal 48 dB (A) zu beschränken.“ Die Veröffentlichung des Abschlussberichts der Gemeinsamen Arbeitsgruppe auf der Internetseite der Umweltministerkonferenz ist gemäß Nummer 6 des Beschlusses vorgesehen und wird voraussichtlich zeitnah erfolgen.

Der Beschluss der Umweltministerkonferenz und der Abschlussbericht werden im Anschluss in der Bauministerkonferenz beraten. Sobald auch ein Votum der Bauministerkonferenz vorliegt, wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit die für eine Neuregelung erforderlichen weiteren Prüf- und Verfahrensschritte als für die TA Lärm federführendes Ressort einleiten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

103. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Mittel zur Aufrechterhaltung und Stärkung der Forschungskoperationen mit der Wirtschaft in der Corona-Pandemie (www.bmbf.de/files/17_6_20_Faktenblatt_MaProzentC3Prozent9FnahmenProzent20Corona-Krise_20201028.pdf) sind seitens der Bundesregierung seit März 2020 monatlich an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen geflossen (bitte jeweils monatliche Gesamtsumme angeben), und welche Mittel für diese Zwecke sind seitens der Bundesregierung im selben Zeitraum monatlich an Universitäten, Fachhochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaft geflossen (bitte jeweils monatliche Gesamtsumme angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 23. November 2020

Mit der im Zuge des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes umgesetzten Nummer 33 des Konjunktur- und Zukunftspakets der Bundesregierung sollen die vier großen, institutionell geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen Helmholtz-Gemeinschaft, Fraunhofer-Gesellschaft, Leibniz-Gemeinschaft und Max-Planck-Gesellschaft gezielt im Wege der Projektförderung unterstützt werden, um ihre Substanz und Kompetenz trotz wegbrechender Industriedrittmittelentnahmen zu erhalten und zu fördern.

Da die Bewilligungsphase noch nicht abgeschlossen ist, ist eine Nennung konkreter Mittelabflüsse noch nicht möglich.

Die Hochschulfinanzierung liegt nach der föderalen Grundordnung in der Verantwortung der Länder und ist auch während der Pandemie gesichert. Zur Unterstützung von Hochschulkooperationen mit Industrie und Wirtschaft während der Corona-Pandemie wurden zudem öffentliche Drittmittel spezifisch ausgeweitet und flexibilisiert. So wurden innerhalb der Projektförderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung u. a. die Vorgaben zu Verwendungsfristen, Zinserhebungen und Laufzeitverlängerungen flexibilisiert. Weitere Unterstützung bieten Finanzhilfen der Deutschen Forschungsgemeinschaft für Forschungsprojekte wegen Corona-Einschränkungen in Höhe von 175 Mio. Euro sowie Programme der Europäischen Union, zu deren Mittelabflüssen der Bundesregierung indes keine systematischen Daten vorliegen.

Zudem ist eine Partizipation der Hochschulen an themenbezogenen Maßnahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets insbesondere in den Bereichen Wasserstoff, Künstliche Intelligenz und Quantentechnologien möglich. Auch diesbezüglich sind konkrete Mittelabflüsse bis zum Abschluss der Bewilligungsphase nicht bezifferbar.

104. Abgeordneter
Dr. h. c. Thomas Sattelberger
(FDP)
- Welche Erkenntnisse (qualitative bzw. quantitative) hat die Bundesregierung, vor dem Hintergrund, dass die Bundesministerin für Bildung und Forschung Anja Karliczek den Druck muslimischer Schüler auf Lehrer beklagt (www.welt.de/politik/deutschland/article220131200/Anja-Karliczek-beklagt-Druck-muslimischer-Schueler-auf-Lehrer.html), über die Art und Weise solcher Vorfälle, bzw. was ist auf Grund dieser Erkenntnisse geplant, und in welcher Form besteht dazu ein systematischer Austausch mit den Ländern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 24. November 2020**

In der in der Frage angeführten Aussage hat sich die Bundesministerin für Bildung und Forschung auf allgemein zugängliche Quellen gestützt. Unter diesen Quellen waren aktuelle Presseberichte sowie Wortmeldungen der Präsidentin des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbandes, des Präsidenten des Deutschen Lehrerverbandes und der Islamforscherin Professor Susanne Schröter.

Über ihren Gaststatus in der Kultusministerkonferenz der Länder hinaus befindet sich die Bundesregierung nicht in einem systematischen Austausch mit den Ländern zu diesem Themenfeld.

105. Abgeordnete
Margit Stumpp
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was wird die Bundesregierung zukünftig konkret unternehmen, um die Gruppe der hochqualifizierten Frauen direkt anzusprechen und gezielt für MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) zu gewinnen (bitte für die jeweilige Maßnahme Finanzvolumen und Förderdauer angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister
vom 25. November 2020**

Für die Gewinnung von (hochqualifizierten) Frauen für MINT-Berufe hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) verschiedene Fördermaßnahmen aufgelegt.

Mit der Förderrichtlinie „Erfolg mit MINT – Neue Chancen für Frauen“ fördert das BMBF seit 2016 bis voraussichtlich 2021 insgesamt 55 Projekte mit einem Finanzvolumen von rund 20,5 Mio. Euro, um Mädchen und hochqualifizierte weibliche Nachwuchskräfte für MINT-Berufe zu gewinnen.

Zudem leistet das BMBF mit der aktuellen Förderrichtlinie „Frauen in Wissenschaft, Forschung und Innovation: Leistungen und Potenziale sichtbar machen, Sichtbarkeit strukturell verankern“ („Innovative Frauen im Fokus“) vom 9. Oktober 2020 (Laufzeit bis 2026) einen Beitrag zu den gleichstellungspolitischen Zielen der Bundesregierung. Hierfür ist ein Fördervolumen von rd. 41 Mio. Euro vorgesehen. Handlungsleitendes Ziel der Förderrichtlinie ist, die Repräsentanz und die Stärkung der Sichtbarkeit von Frauen, ihrer Leistungen und ihres Potenzials für

die Innovationskultur zu erhöhen. Die Förderrichtlinie steht daher Projekten, die darauf abzielen, die Sichtbarkeit innovativer Frauen im MINT-Bereich zu stärken, grundsätzlich offen. Die zu fördernden Projekte werden im Frühjahr 2021 ausgewählt.

Eine Erhöhung des Frauenanteils im MINT-Bereich wird mittelbar auch über das Professorinnenprogramm des Bundes und der Länder unterstützt. Um mehr Frauen nach der Promotion im Wissenschaftssystem zu halten und ihre Präsenz auf allen Qualifikationsstufen zu steigern, haben Bund und Länder 2008 das Professorinnenprogramm ins Leben gerufen. Für die erste und zweite Programmphase wurden je 150 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. In der nunmehr dritten Programmphase (Laufzeit: 2018 bis 2022) wurde das Mittelvolumen auf 200 Mio. Euro erhöht, so dass sich das Gesamtvolumen des Professorinnenprogramms auf 500 Mio. Euro beläuft. Das Programm erhöht die Anzahl der Professorinnen und stärkt zudem durch spezifische Maßnahmen die Gleichstellungsstrukturen an deutschen Hochschulen. Bisher wurden bzw. werden 740 Professuren gefördert (Stand: 23. November 2020). Rund ein Drittel davon entfällt auf den MINT-Bereich. Der Bund übt auf das Berufungsgeschehen keinen Einfluss aus.

106. Abgeordnete **Margit Stumpp** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ist geplant, den erfolgreichen Ansatz des Nationalen Pakts für Frauen in MINT-Berufen für die duale Ausbildung anzuwenden, wenn nicht, warum?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 25. November 2020

Zur Stärkung der Frauenanteile im MINT-Bereich wurde seitens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) im Jahr 2008 mit dem Nationalen Pakt für Frauen in MINT-Berufen ein Bündnis von Unternehmen, Organisationen und Institutionen sowie der Medien initiiert, dessen Partner mit eigenem Engagement darauf hinwirken, das Interesse von jungen Frauen im akademischen MINT-Feld zu wecken.

Das Bündnis aus inzwischen 350 Partnern trägt dazu bei, dass sich das Engagement und die Kompetenz zu MINT und Digitalisierung in Schulen und Hochschulen, Wirtschaft, Gewerkschaften und Verbänden deutlich verstärkt haben.

Die Vernetzung der Partner des Nationalen Pakts für Frauen in MINT-Berufen wird von der künftigen bundesweiten MINT-Vernetzungsstelle fortgeführt werden, um Synergien zu nutzen. Die neue MINT-Vernetzungsstelle soll voraussichtlich im Frühjahr 2021 ihre Arbeit aufnehmen. Zu ihren Aufgaben wird es gehören, den Pakt gemeinsam mit den Partnern weiterzuentwickeln. Der Verbund, der sich um die Projektförderung für die MINT-Vernetzungsstelle bewirbt, hat in seinem Konzept bereits die Weiterentwicklung des Pakts um die berufliche Ausbildung skizziert, zumal viele Pakt-Partner die berufliche oder auch die duale Berufsausbildung repräsentieren.

Für die Förderung einer MINT-Vernetzungsstelle mit dazugehöriger Geschäftsstelle und E-Plattform stehen 12 Mio. Euro über acht Jahre bereit.

107. Abgeordnete
Katja Suding
(FDP)
- Plant die Bundesregierung, die Förderung des „Verbundvorhabens Corona Schulinfrastruktur“ (OpenEduHub) im Rahmen des Teilvorhabens „Öffnung der HPI Schul-Cloud“ über die Laufzeit vom 6. April 2020 bis 31. Dezember 2020 (nachzulesen auf den Seiten 4 und 5 der Vorhabenliste Nummer 8 des Bundesministeriums für Bildung und Forschung mit der Kennziffer 3002/685 45 „Digitaler Wandel in der Bildung“ bezüglich des Berichterstattungsgesprächs zum Haushalt 2021) hinaus zu verlängern, und inwiefern werden die Länder nach Kenntnis der Bundesregierung nach dem Ablauf der Förderung sicherstellen, dass Schulen den OpenEduHub noch nutzen können, auch wenn keine Weiterfinanzierung der Nutzung durch Fördermittel des Bundes stattfindet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 25. November 2020**

Vor dem Hintergrund des aktuellen COVID-19-Infektionsgeschehens hat sich das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) entschlossen, das Verbundvorhaben OpenEduHub einschließlich des Teilvorhabens „Öffnung der HPI Schul-Cloud“ zu verlängern. Eine entsprechende Bitte hat das BMBF dem Hasso-Plattner-Institut am 17. November 2020 übermittelt. Die Verlängerung soll für den Zeitraum bis zum Schuljahresende 2020/2021 gelten.

Die Länder Brandenburg, Niedersachsen und Thüringen, in denen die HPI Schul-Cloud als Landeslösung implementiert wird, beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung, eine gemeinsame Trägerstruktur für die HPI Schul-Cloud zu errichten. Die Bundesregierung geht davon aus, dass diese Trägerstruktur auch Schulen außerhalb der genannten Länder ein marktkonformes Angebot zur Nutzung der HPI Schul-Cloud unterbreiten wird.

108. Abgeordnete
Sandra Weeser
(FDP)
- Wie viele Impfdosen hat die Bundesregierung im Kontext von Geldern der Forschungsförderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung für die Firmen CureVac AG, IDT Biologika GmbH und BioNTech SE vertraglich fest und zusätzlich zum deutschen Anteil an europäischen Verträgen gesichert, und wie sind hier die Vertragsbedingungen bezüglich der zeitlichen Priorität der Impfstofflieferungen durch besagte Hersteller von Verträgen im Kontext der deutschen Forschungsförderung gegenüber den Verträgen der gemeinsamen EU-Beschaffung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 24. November 2020**

Die Förderung der Firmen BioNTech, CureVac und IDT Biologika durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung erfolgt in Form einer Zuwendung. Es handelt sich dabei um Projektförderungen nach der Bundeshaushaltsordnung. Der Rechtsrahmen von Zuwendungen sieht keinen Leistungsaustausch und damit auch keine Rückvergütung vor. Die geförderten Firmen haben sich aber bereit erklärt, einen angemessenen Anteil der Produktion eines zugelassenen Impfstoffes für die bedarfsgerechte Versorgung in Deutschland zugänglich zu machen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

109. Abgeordneter
Thomas Hacker
(FDP)
- Inwiefern plant die Bundesregierung respektive das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) die Pilotstudie im Auftrag des BMZ beim Institut für Afrikastudien an der Universität Bayreuth vom September 2018 zum Thema „Förderung von Kreativwirtschaft in Afrika durch die deutsche entwicklungspolitische Zusammenarbeit“ zu veröffentlichen (bitte mit Angabe der Zeit, dem Ort und der Art der Veröffentlichung), und aus welchen Gründen wurde bislang von einer Veröffentlichung abgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 26. November 2020**

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) förderte per Zuwendungsbescheid vom 4. Dezember 2017 die Erstellung der o. g. Studie durch das Institut für Afrikastudien (IAS) der Universität Bayreuth. Das BMZ verfolgte damit das Ziel, wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse über die Kreativwirtschaft in Afrika zu erhalten. Diese sollten zur strategischen Weiterentwicklung des damals vergleichsweise jungen entwicklungspolitischen Handlungsfeldes Kultur- und Kreativwirtschaft beitragen. Eine Veröffentlichung der Studie seitens BMZ war daher zum damaligen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Gleichwohl stand dem IAS die Möglichkeit offen, die Ergebnisse der Studie in Absprache mit dem BMZ zu veröffentlichen bzw. akademisch zu nutzen. Nach Kenntnis des BMZ machte das IAS von dieser Möglichkeit bislang anlässlich der Vorstellung der Studienergebnisse beim BMZ im Juli 2018 Gebrauch, in dem es einen entsprechenden Vermerk nebst einer Kurzfassung der Studie auf seiner Internetseite veröffentlichte.

Das BMZ wird sein Engagement im Handlungsfeld Kultur- und Kreativwirtschaft“ von dem insbesondere junge Kreativunternehmerinnen und

-unternehmer in Afrika und Nahost profitieren, künftig auch öffentlichkeitswirksam präsentieren. In diesem Zusammenhang ist unter anderem geplant, die Studie der Öffentlichkeit im ersten Quartal 2021 über die Internetseite des BMZ elektronisch zugänglich zu machen.

110. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- Auf welchen der neun Auslandsreisen, bei der die Ehefrau des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Dr. Gerd Müller seit 2017 mitreiste (www.augsburger-allgemeine.de/politik/Begleitung-der-Ehefrau-auf-Staatskosten-Mueller-weist-Vorwuerfe-zurueck-id58542346.html), reiste sie im Bundesinteresse, und wie begründet die Bundesregierung dieses spezielle Bundesinteresse in den vorliegenden Fällen jeweils konkret?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 26. November 2020

Die Reisebegleitung des Ehepartners ist grundsätzlich möglich. Die Ehefrau hatte den Status einer mitreisenden Begleitperson. Dem Bund sind keine Kosten entstanden. Die angefallenen Flugkosten der Flugbereitschaft wurden nach dem Höchstsatz von 100 Prozent privat beglichen. Alle übrigen anteilig für die Ehefrau des Bundesministers Dr. Gerd Müller angefallenen Kosten wurden ebenfalls privat beglichen. In Entwicklungsländern wird die Begleitung durch den Partner als besondere Wertschätzung gesehen.

111. Abgeordneter
Ulrich Lechte
(FDP)
- Wie hoch waren die deutschen Entwicklungshilfsausgaben für die Salomonen, Kiribati, Tuvalu, Marshallinseln, Palau und Nauru in den Jahren 2017 bis 2020 (bitte nach Höhe und Jahren und mit den vorläufigen Werten für das laufende Jahr 2020 auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 23. November 2020

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) unterhält keine bilaterale Entwicklungszusammenarbeit (EZ) mit einzelnen Pazifikstaaten, sondern fördert die pazifische Inselregion über Regionalvorhaben.

Das aktuelle Regionalvorhaben „Klimawandel in der pazifischen Inselregion II“ läuft seit Juli 2016 und wird im Mai 2021 auslaufen. Hierfür wurden 6,4 Mio. Euro aus dem Einzelplan 23 zugesagt. Das Vorhaben wird in 15 Inselstaaten durchgeführt, darunter auch Kiribati, die Republik der Marshallinseln, Nauru, Palau, Salomonen und Tuvalu. Eine Aufschlüsselung der Mittel nach einzelnen Ländern ist nicht möglich.

Das BMZ fördert die pazifischen Inselstaaten außerdem über den „Regionalen Pazifik-NDC-Hub“ bei der Umsetzung und Weiterentwicklung ihrer nationalen Klimabeiträge (Nationally Determined Contributions,

NDC) im Kontext des Pariser Klimaschutzabkommens. Das BMZ fördert den NDC-Hub seit 2018 bis Februar 2022 mit insgesamt 5,5 Mio. Euro. Auch im Fall des NDC-Hubs ist eine Aufschlüsselung der Mittel nach einzelnen Ländern nicht möglich.

Über die unmittelbare Förderung der betreffenden Staaten aus dem Einzelplan 23 hinaus findet sich in der ODA-Datenbank eine exakte Aufschlüsselung der Höhe der ODA-Mittel für die einzelnen Pazifik-Staaten. Hierzu wird verwiesen auf: <https://stats.oecd.org/qwids>.

112. Abgeordneter **Michael Georg Link** (FDP) Aus welchen Titeln des Einzelplans 23 wurde in jeweils welcher Höhe in den Jahren 2014 bis 2020 die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) gefördert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 25. November 2020

Die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) erhielt im abgefragten Zeitraum jeweils folgende Förderung aus den jeweiligen Titeln des Einzelplans 23:

Kapitel 2303 Titel 687 01 (Beiträge an die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen sowie andere internationale Einrichtungen und internationale Nichtregierungsorganisationen)

2014	7.518.014,00 €
2015	8.480.246,00 €
2016	8.692.099,50 €
2017	9.239.687,00 €
2018	8.049.738,00 €
2019	9.256.884,50 €
2020	7.791.899,00 €

Hinweis: Die Höhe der in o. g. Ausgabeansätzen enthaltenen Kernbeiträge variiert jeweils in Abhängigkeit vom UNIDO-Gesamtetat und von den Regelungen zum Beitragsschlüssel für die Mitgliedstaaten. Hinzu kommen in einzelnen Jahren zweckgebundene Beiträge an UNIDO.

Kapitel 2310 Titel 896 34 (Sonderinitiative Ausbildung und Beschäftigung)

2019	3.000.000,00 €
2020	2.999.582,91 €

Kapitel 2301 Titel 869 03 (Technische Zusammenarbeit)

2018	276.628,00 €
2019	1.096.426,00 €
2020	36.060,00 €

Kapitel 2301 Titel 896 06 (Internationale Zusammenarbeit mit Regionen)

2015	220.000,00 €
2016	1.020.000,00 €
2017	83.880,00 €

Kapitel 2311 Titel 545 01 (Konferenzen)

2017	50.000,00 €
------	-------------

Kapitel 2310 Titel 896 33 (Sonderinitiative zur Stabilisierung und Entwicklung in Nordafrika/Nahost)

2018	80.000,00 €
2019	60.000,00 €
2020	42.269,00 €

Kapitel 2305 Titel 686 03 (Junior Professional Officer Programme)

2018	96.243,97 €
------	-------------

Berlin, den 27. November 2020

